

**Bestandsaufnahme zur Situation von Menschen
mit Behinderung in Heidelberg**

Schriftenreihe des
Amtes für Soziale Angelegenheiten
und Altenarbeit
10/2005

Redaktion:

Gertrud Brich
Hermann Bühler
Wolfgang Krauth

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	5
I. EINLEITUNG	6
I.1 Begriffserläuterungen	6
I.2 Rechtliche Grundlagen	7
II. BESTANDSAUFNAHME	
Kapitel 1: Behinderte Menschen in Heidelberg	9
1.1 Soziodemografische Grunddaten	9
1.2 Behinderte Menschen nach Grad der Behinderung	9
1.3 Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung	9
Kapitel 2: Frühförderung und medizinische Rehabilitation	10
2.1 Frühförderung	10
2.1.1 Ziel	
2.1.2 Interdisziplinäres Vorgehen	
2.1.3 Angebote in Heidelberg	
2.2 Medizinische Rehabilitation	11
2.2.1 Ziel	
2.2.2 Leistungen	
2.2.3 Einrichtungen in Heidelberg	
Kapitel 3: Vorschul-, Schul- und Hochschulbildung	12
3.1 Integrative Bildung fördert Teilhabe	12
3.2 Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten	12
3.3 Integration und sonderpädagogische Förderung in der Schule	13
3.4 Gemeinsames Studieren von Menschen mit und ohne Behinderung	14
3.4.1 Universität Heidelberg	
3.4.2 Pädagogische Hochschule Heidelberg	
3.4.3 SRH – Fachhochschule Heidelberg	
3.4.4 Studentenwerk Heidelberg	
3.4.5 Interessengemeinschaft behinderter und chronisch kranker Studierender Heidelberg (IbS)	
Kapitel 4: Teilhabe am Arbeitsleben	17
4.1 Ziel	17
4.2 Arbeitsmarkt in Heidelberg	17
4.3 Angebote der Agentur für Arbeit Heidelberg	17
4.4 Integrationsfachdienst	18
4.5 Berufsförderungswerke	19
4.5.1 Berufsförderungswerk Heidelberg gGmbH	
4.5.2 Berufsförderungswerk Heidelberg-Schlierbach, Kurt-Lindemann-Haus gGmbH	
4.6 Werkstätten für behinderte Menschen	19
4.6.1 Rhein-Neckar-Werkstätten gGmbH	
4.6.2 Heidelberger Werkstätten für Behinderte der Lebenshilfe	
4.7 Soziale Beschäftigungsbetriebe	20
Kapitel 5: Bauen und Wohnen	21
5.1 Barrierefreies Wohnen	21
5.2 Wohnformen	22

5.2.1	<i>Integriertes Wohnangebot der Diakonischen Hausgemeinschaften e. V.</i>	
5.2.2	<i>Betreutes Wohnen im Rahmen der Heidelberger Werkgemeinschaft e. V.</i>	
5.2.3	<i>Ambulant betreutes Wohnen des Luise-Scheppler-Heims</i>	
5.2.4	<i>Ambulant betreutes und stationäres Wohnangebot von St. Thomas e. V.</i>	
5.2.5	<i>Wohnstättenverbund der Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.</i>	
5.2.6	<i>Pflegeheime</i>	
Kapitel 6:	Barrierefreie Stadt	24
6.1	Heidelberg ohne Barrieren	24
6.1.1	<i>Grundsatzbeschluss des Gemeinderats</i>	
6.1.2	<i>Umsetzung durch die Baurechtsbehörde</i>	
6.1.3	<i>Arbeitskreis Barrierefreies Bauen</i>	
6.1.4	<i>Heidelberger Stadtführer für Menschen mit Behinderung</i>	
6.1.5	<i>Barrierefreies Wohnen</i>	
6.2	Öffentlicher Personennahverkehr und Barrierefreiheit	25
6.3	Barrierefreiheit im Straßenverkehr	27
6.4	Fahrdienste für Menschen mit Behinderung	27
6.5	Barrierefreie Freizeitgestaltung	27
6.5.1	<i>Heidelberger Stadtführer für Behinderte</i>	
6.5.2	<i>Barrierefreiheit in öffentlichen Freiflächen und auf Spielflächen</i>	
6.6	Behindertengerechte Toiletten	30
6.7	Barrierefreie Kommunikation mit der Stadtverwaltung	30
Kapitel 7:	Behinderung und Familie	31
7.1	Familiententlastende Dienste	31
7.2	Kurzzeitunterbringung	31
7.3	Familienratgeber	31
Kapitel 8:	Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	32
8.1	Eingliederungshilfe und Nachteilsausgleiche	32
8.1.1	<i>Eingliederungshilfe</i>	
8.1.2	<i>Nachteilsausgleiche</i>	
8.2	Betreuung und Beratung	33
8.2.1	<i>Sozialberatung der Stadt und der Freien Träger</i>	
8.2.2	<i>Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) und Tagesstätte</i>	
8.2.3	<i>Netzwerk „Leben nach Schlaganfall“</i>	
8.2.4	<i>Treffpunkt Schädel-Hirn-Verletzter</i>	
8.3	Assistenz und Pflege	35
8.4	Sport als integratives Element	35
8.5	Kultur	35
8.6	Selbsthilfe	36
8.6.1	<i>Heidelberger Selbsthilfe- und ProjekteBüro</i>	
8.6.2	<i>Zwei Beispiele für Selbsthilfeaktivitäten</i>	
8.7	Behindertenbeirat und/oder Behindertenbeauftragte/r	38
Kapitel 9:	Alter und Behinderung	40
Kapitel 10:	Frauen und Behinderung	41
10.1	Ganzheitliches Bildungs- und Beratungszentrum zur Förderung und Integration behinderter/chronisch kranker Frauen und Mädchen e.V. (BiBeZ)	41
III. Gesamtbewertung		42

VORWORT

I. EINLEITUNG

I. 1 Begriffserläuterungen

Es gab lange Zeit keine einheitliche, rechtlich allgemein verbindliche Definition des Begriffs Behinderung in Deutschland. Erst mit dem Inkrafttreten des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) am 1. Juli 2001 wurde eine Begriffsdefinition vorgenommen, die mittlerweile auch in anderen Bestimmungen (z. B. Gleichstellungsgesetze von Bund und Ländern) übernommen wurde.

§ 2 Absatz 1 SGB IX definiert **Behinderung** folgendermaßen:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit“ länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Die Feststellung einer Behinderung regelt § 69 SGB IX. Danach nimmt das Versorgungsamt die Feststellung der Behinderung auf Antrag vor und stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen den **Grad der Behinderung (GdB)**¹ fest.

Eine **Schwerbehinderung** liegt vor, wenn ein GdB von 50 oder mehr zuerkannt worden ist. Auf Antrag stellen Versorgungsämter schwerbehinderten Menschen Ausweise über die Eigenschaft als Schwerbehinderte aus.

Schwerbehinderten weitgehend gleichgestellt sind behinderte Menschen mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können. Über die Gleichstellung entscheidet nach entsprechender Antragsstellung die jeweils zuständige Außenstelle der Bundesagentur für Arbeit.

Die folgenden Beispiele beschreiben die am häufigsten auftretenden **Behinderungsarten**:

Körperliche Behinderungen

Als körperlich behindert gelten:

- Menschen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- Menschen mit erheblichen Spaltenbildungen des Gesichts oder des Rumpfs oder mit auffällig wirkenden Entstellungen, vor allem des Gesichts,
- Menschen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist.

Sehbehinderungen

Als sehbehindert gelten Menschen, die blind sind, oder solche Sehbehinderte, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mind. 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder wenn vorgenannt nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen.

Hörbehinderungen

Zur Gruppe der Hörbehinderten zählen gehörlose, (spät-)ertaubte, und schwerhörigen Menschen. Insoweit handelt es sich um einen Sammelbegriff für unterschiedliche Formen von Hörstörungen. Die Hörbehinderung ist in erster Linie eine Kommunikationsbehinderung mit unterschiedlich ausgeprägten Problemen in der Laut- und Schriftsprache sowie Verständigungsproblemen in vielen alltäglichen Situationen.

¹ Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein GdB von wenigstens 20 % vorliegt.

Geistige Behinderungen

Als geistig behindert gelten Menschen, bei denen infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist, so dass sie in der Regel lebenslanger sozialer und pädagogischer Begleitung bedürfen.

Psychische Behinderungen

Als psychisch behindert gelten Menschen, für die infolge seelischer Störungen die Möglichkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist. Dies beruht stark auch darauf, dass den gesellschaftlichen Normen und Leistungsanforderungen nicht entsprochen werden kann, so dass die damit verbundenen Ausgrenzungserfahrungen den psychischen Belastungsdruck wiederum erhöhen. Seelische Störungen, die eine Behinderung zur Folge haben sind z. B. körperlich nicht begründbare Psychosen, Suchtkrankheiten, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen sowie Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder anderen Krankheiten.

Mehrfache Behinderungen

Von mehrfachbehinderten Menschen spricht man, wenn zwei oder mehrere Behinderungen bestehen, wenn z. B. eine geistige und hochgradig körperliche Beeinträchtigung vorliegt.

Barrierefreiheit

Gemäß § 4 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

I.2 Rechtliche Grundlagen

I.2.1 Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 Grundgesetz / Artikel 2 a Landesverfassung

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Um diesen Satz wurde das Grundgesetz am 15. November 1994 ergänzt.

Am 15. Februar 1995 wurde dieser Satz auch als Artikel 2 a in die Verfassung des Landes Baden-Württemberg eingefügt.

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erhielt so Verfassungsrang. Die Vorschrift gebietet, gesellschaftliche Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass größtmögliche Chancengleichheit hergestellt und rechtliche Benachteiligungen abgebaut werden können.

I.2.2 Sozialgesetzbuch (SGB)

Das Erste Buch des Sozialgesetzbuchs (**SGB I**) bestimmt die Teilhabe behinderter Menschen als eine Aufgabe der Sozialgesetzgebung (§ 10 SGB I). Behinderte Menschen oder solche, denen eine Behinderung droht, haben ein Recht auf die notwendige Hilfe, um

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- Einschränkungen der Erwerbstätigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern
- ihnen einen ihrer Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern
- ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie
- Benachteiligungen aufgrund der Behinderung entgegenzuwirken.

Die Zuständigkeiten der Leistungsträger werden ebenfalls im SGB I in den §§ 18 - 29 allgemein geregelt. Eine Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten ergibt sich aus den besonderen Teilen des SGB.

Die Rehabilitation und Eingliederung von Menschen mit Behinderung sind im Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (**SGB IX**) zusammengefasst, das am 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist. Ziel des SGB IX ist es, die Selbstbestimmung von Menschen mit (drohender) Behinderung oder und ihre gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft durch besondere Sozialleistungen – den Leistungen zur Teilhabe – zu fördern. Selbstbestimmung statt Fürsorge ist die Leitlinie. Mit dem SGB IX ist unmittelbar geltendes Recht für Prävention, Rehabilitation und Teilhabe geschaffen worden. Wesentliche Zielvorgaben und Leistungsinhalte sind grundsätzlich und gemeinsam an einer Stelle geregelt und gelten für alle Träger.

I.2.3 Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)

Das Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, das zum 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist, bedeutet eine weitere Verbesserung der rechtlichen Situation von Menschen mit Behinderung. Es setzt das in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG normierte Benachteiligungsverbot um.

Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit, die sich sowohl auf die Beseitigung von Barrieren für Rollstuhlfahrer und gehbehinderter Menschen als auch um die Kommunikation blinder, seh- und hörbehinderter Menschen, die Teilnahme blinder und sehbehinderter Menschen an Wahlen und die Nutzungsmöglichkeit elektronischer Medien bezieht. Im Vordergrund der Behindertenpolitik und -gesetzgebung stehen nicht mehr Fürsorge und Versorgung, sondern der bürgerrechtliche Anspruch auf selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die einer Chancengleichheit im Wege stehen.

I.2.4 Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (L-BGG)

Der Landtag hat am 20.04.2005 das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze beschlossen. Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz als Artikel 1 des Gesetzes beinhaltet zahlreiche Vorschriften, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen führen sollen. Dies betrifft insbesondere den Bereich des Verhältnisses Bürger-Verwaltung. Das Gesetz tritt zum 01.06.2005 in Kraft.

Schwerpunkte des Gesetzes sind im Einzelnen:

- Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft sowie Konkretisierung und Umsetzung des Benachteiligungsverbot in Bundes- und Landesverfassung im öffentlichen Recht auf Landesebene Baden-Württemberg
- Besondere Förderung von Frauen mit chronischer Erkrankung oder Behinderung zum Ausgleich ihrer besonderen Benachteiligung.
- Gesetzliche Verankerung der oder des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen mit Aufgabenbefugnissen
- Verbesserung der Durchsetzung eigener Ansprüche behinderter Menschen durch die Einführung eines Verbandsklagerechtes und einer Vertretungsbefugnis der Behindertenselbsthilfeorganisationen auf Landesebene
- Anerkennung der Gebärdensprache und anderer geeigneter Kommunikationshilfen bei der Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren bei Landesbehörden; die Behörden tragen hierfür die Kosten
- Umsetzung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr sowie bei medialen Angeboten der Landesverwaltung

KAPITEL 1**Behinderte Menschen in Heidelberg****1.1 Soziodemografische Grunddaten**

Eine Meldepflicht für Behinderungen und auch eine Pflicht, sich als schwerbehindert anerkennen zu lassen gibt es in Deutschland nicht. Auch ist die Anerkennung als Schwerbehinderter mit einem Schwerbehindertenausweis keine Voraussetzung, um als behinderter Mensch generell Hilfen in Anspruch nehmen zu können. Daher ist es nicht möglich genaue statistische Angaben über die Zahl und Struktur behinderter Menschen zu machen.

Als Hilfestellung dienen die Versorgungsamtsdaten.

1.2 Behinderte Menschen nach Grad der Behinderung

Nach Mitteilung des Versorgungsamts Heidelberg waren dort zum 14. September 2005 folgende Zahlen für den Stadtkreis Heidelberg erfasst:

Grad der Behinderung (GdB)	Anzahl
unter 30	1.112
30	2.245
40	1.477
50	4.703
60	2.546
70	1.898
80	1.920
90	781
100	4.277
Behinderte Menschen insgesamt:	20.959
Menschen mit GdB 50 und mehr	16.125

Bei einer Wohnbevölkerung von rd. 130.400 Menschen (Stand: 31.12.2004) sind demnach rund 16 % behindert und rund 12,4 % schwerbehindert.

1.3 Schwerbehinderte Menschen nach der Art der Behinderung

Art der schwersten Behinderung	Männer	Frauen	Insgesamt
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	84	14	98
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	908	1.060	1.968
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbs	1.311	1.450	2.761
Blindheit und Sehbehinderung	264	338	602
Sprach- und Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit u. Gleichgewichtsstörungen	227	187	414
Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	3	343	346
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	1.820	1.509	3.329
Querschnittlähmung, Zerebrale Störungen, Geistig-Seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	1.278	1.220	2.498
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	322	300	622
Schwerbehinderte Menschen insgesamt	6.217	6.421	12.638

(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

KAPITEL 2

Frühförderung und medizinische Rehabilitation

2.1. Frühförderung

2.1.1 Ziel

Bei den Angeboten der Frühförderung handelt es sich um spezielle Hilfsangebote für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder von der Geburt bis zur Einschulung. Ziel der Frühförderung ist es, eine Gefährdung der Entwicklung zu erkennen und eine eventuell daraus resultierende Behinderung abzuwenden bzw. zu lindern. Betroffene Kinder sollen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten gefördert werden.

2.1.2 Interdisziplinäres Vorgehen

Die „Rahmenkonzeption Frühförderung“ in Baden-Württemberg stellt die aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung notwendige Zusammenarbeit durch ein Netz dezentraler Einrichtungen mit teilweise unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten sicher. Neben Kinderkliniken und sozialpädiatrischen Zentren, niedergelassenen Ärzten und Therapeuten gehören Sonderpädagogische Beratungsstellen an den verschiedenen Sonderschulen sowie Frühförderstellen in freier Trägerschaft zu den wichtigen Säulen der Frühförderung.

2.1.3 Angebote in Heidelberg

Interdisziplinäre Frühförderstelle

In Heidelberg gibt es eine solche Einrichtung nicht. Die nächst gelegene ist die Interdisziplinäre Frühförderstelle, Rehabilitationszentrum Südwest für Behinderte gGmbH, M 2, 15b, 68161 Mannheim. Sie ist eine Anlaufstelle für Familien mit entwicklungsauffälligen Kindern im Vorschulalter (Geburt bis Schuleintritt), bei denen Entwicklungsrisiken oder Entwicklungsrückstände bestehen bzw. eine Behinderung droht oder besteht. Ihr Angebot reicht von der Beratung bis hin zur Therapie.

Sozialpädiatrisches Zentrum

Die Ambulanz für Entwicklungsstörungen/sozialpädiatrisches Zentrum der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Im Neuenheimer Feld 150, 69120 Heidelberg werden in der Entwicklung beeinträchtigte, von Behinderung bedrohte oder betroffene Säuglinge, Kinder und Jugendliche und deren Familien von einem interdisziplinären Team diagnostisch und therapeutisch betreut. Mitarbeiter aus den Fachbereichen Kinderneurologie, Psychologie, Psychotherapie, Neuropsychologie, Sozialarbeit, Ergotherapie, Logopädie und Krankengymnastik beraten die betroffenen Eltern. Die Betreuung erfolgt nur nach Überweisung durch den niedergelassenen Arzt.

Sonderpädagogische Beratungsstellen

Sonderpädagogische Beratungsstellen sind Anlaufstellen für Eltern und andere Personen, die sich Sorgen um die Entwicklung eines Kindes machen. Sie bieten Beratung und Förderung an für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen von Geburt bis zum sechsten Lebensjahr, d.h. bis zum Schuleintritt. Das Angebot umfasst Beratung, Diagnostik, Hausfrühförderung, Begleitung und Beratung im Regelkindergarten, Spiel- und Sportgruppen, Elterngesprächskreise etc. Die Angebote sind kostenfrei.

Die Inanspruchnahme einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle ist unabhängig von der Aufnahme eines Kindes in einen Schulkindergarten oder eine Sonderschule.

In Heidelberg gibt es folgende Einrichtungen:

Name der Einrichtung	Anschrift	Schwerpunkt
Graf von Galen-Schule - Schule für Geistig-behinderte -	Schwalbenweg 1b 69123 Heidelberg	entwicklungsauffällige/geistigbehinderte Kinder
Hör-Sprachzentrum Heidelberg/Neckargemünd - Pädoaudiologische Beratungsstelle -	Quinckestr. 69 + 72 69120 Heidelberg	hörauffällige/schwerhörige/gehörlose Kinder
Stauffenberg-Schule, - Schule für Sprach-behinderte -	Schulplatz 4, 69123 Heidelberg	sprachauffällige/sprachbehinderte Kinder

Sonderpädagogisches Beratungszentrum Heidelberg

-Elternberatung und Frühförderung -

Das Sonderpädagogische Beratungszentrum, Friedrich-Ebert-Anlage 51c, 69117 Heidelberg ist eine Abteilung des Hör-Sprachzentrums Heidelberg/Neckargemünd. Mitarbeiter aus den Fachbereichen Sonderpädagogik und Psychologie/Psychotherapie beraten Familien mit entwicklungsgefährdeten oder behinderten Kindern im Säuglings-, Kleinkind- und Vorschulalter. Das Angebot umfasst die Abklärung des Entwicklungsstandes des Kindes, Beratung zu Fragen der kindlichen Entwicklung, Frühförderung und Elternbegleitung sowie Hilfen bei Erziehungsfragen.

Das Beratungszentrum berät auch Fachleute aus der sonderpädagogischen Frühförderung und bildet sie fort.

Darüber hinaus gibt es in Heidelberg eine Vielzahl an niedergelassenen Ärzten und Therapeuten (Ergotherapie, Heilpädagogik, Kinder- und Jugendpsychotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Musiktherapie), die an der Frühförderung beteiligt sind.

Frühförderwegweiser für Heidelberg und den Rhein-Neckar-Kreis

Für Heidelberg und den Rhein-Neckar-Kreis besteht eine Arbeitsgruppe „arbeitsgruppe interdisziplinäre frühförderung am Gesundheitsamt (aif)“, die sich aus Mitgliedern verschiedener Disziplinen und Institutionen zusammensetzt. Sie hat den Frühförderwegweiser für Heidelberg und den Rhein-Neckar-Kreis erstellt, der einen Überblick über vorhandene Angebote (medizinisch-therapeutisch, pädagogisch, psychologisch, soziale Hilfen, etc.) bietet. Ansprechpartnerin ist Frau Ute Hambrecht (Tel.: 06221/5221864).

2.2 Medizinische Rehabilitation

2.2.1 Ziel

Die medizinische Rehabilitation ist eine Teilleistung der Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft. Ziel ist es, die Selbstbestimmung Behinderter und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern sowie Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Träger der Rehabilitation sind die gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen sowie der Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger.

2.2.2 Leistungen

Zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zählen insbesondere die Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und die Angehörigen anderer Heilberufe, physikalische, Sprach- und Beschäftigungstherapien

2.2.3 Einrichtungen in Heidelberg

Name der Einrichtung	Anschrift	Schwerpunkt
Orthopädische Universitätsklinik Heidelberg	Schlierbacher Landstr. 200 a, 69118 Heidelberg	Behandlung und Rehabilitation Querschnittsgelähmter
SRH Kurpfalzkrankenhaus Heidelberg	Bonhoefferstr. 5, 69123 Heidelberg	Neurologie, Innere Medizin
Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin	Im Neuenheimer Feld 153 69120 Heidelberg	Neonatalogie, Nachbetreuung Frühgeborener

KAPITEL 3

Vorschul-, Schul- und Hochschulbildung

3.1 Integrative Bildung fördert Teilhabe

Für eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft ist Bildung von besonderer Bedeutung. Bildungsfähigkeit und Bildungsbereitschaft behinderter Menschen sollen unter Berücksichtigung ihrer behinderungsspezifischer Belange und Bedürfnisse unterstützt und gefördert werden. Der integrativen Förderung kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu, da sie dem Abbau von Vorurteilen dient und das gegenseitige Verständnis verbessert.

3.2 Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten

Bei ihrem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sind behinderte Kinder gleichgestellt mit den nicht behinderten Kindern. Die Betreuung behinderter Kinder erfolgt, soweit möglich, in Regelkindergärten als integrative Förderung. Sonderpädagogische Beratungsstellen begleiten diese Maßnahme. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, erhalten die Betroffenen durch den Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeträger Eingliederungshilfe. Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden die behinderungsbedingten Mehraufwendungen für erforderliche pädagogische und begleitende Hilfe übernommen.

Bei einer integrativen Förderung in einem Regelkindergarten der Evangelischen Kirche in Heidelberg begleitet der Heilpädagogische Fachdienst der Evangelischen Kirchen Heidelberg, Heiliggeiststraße 17, 69117 Heidelberg die integrative Maßnahme in Form von Beratung, Elternbegleitung und konkreten Spiel- und Lernangeboten für das Kind.

Neben der Einzelintegration gibt es in Heidelberg auch Regelkindergärten mit integrativen Gruppen. In ihnen werden behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder in jeder Gruppe ist dabei festgelegt.

In der städtischen Kindertagesstätte Hüttenbühl werden vier mehrfachbehinderte und zwölf nicht behinderte Kinder in einer integrativen Gruppe betreut. Diese Außengruppe des Kindergartens „Pustelblume“ der Lebenshilfe Heidelberg e.V. steht unter der Trägerschaft der Stadt Heidelberg, des Vereins Lebenshilfe Heidelberg e.V. und der Sonderpädagogischen Beratungsstelle der Graf von Galen-Schule.

Ab dem 01.09.2005 bis zum 31.08.2006 wird eine weitere Außengruppe des Kindergartens „Pustelblume“ in der Kindertagesstätte Hüttenbühl eingerichtet. Diese wird ausschließlich sechs behinderte Kinder aufnehmen. Eine Ausgrenzung dieser Außengruppe wird durch gruppenübergreifende Aktivitäten, sowie gemeinsame Aktionen und Feste innerhalb der Kindertagesstätte vermieden.

Der evangelische Kindergarten „Kunterbunt“ der Kreuzpfarre Wieblingen, Viernheimer Weg 4, 69123 Heidelberg hat ebenfalls eine integrative Gruppe, in der im Kindergartenjahr 2005/2006 voraussichtlich vier behinderte und 19 nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

In Heidelberg gibt es zwei Schulkindergärten, den Kindergarten „Pustelblume“ der Lebenshilfe e.V., Freiburger Str. 2 a, 69126 Heidelberg und den Sprachheilkindergarten Marie Bertha Coppius, Kolbenzeil 7, 69126 Heidelberg.

Schulkindergärten sind Einrichtungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in öffentlicher oder privater Trägerschaft. Sie sind Ganztageseinrichtungen mit eigenem Fahrdienst. Voraussetzung für den Besuch ist die Feststellung der Förderungsbedürftigkeit durch das Staatliche Schulamt. Der Besuch ist für die Betroffenen kostenlos.

Der Kindergarten „Pustelblume“ ist sowohl Schulkindergarten als auch Regelkindergarten. Im Regelkindergarten werden auch nicht behinderte Kinder aus dem Stadtteil aufgenommen und gemeinsam mit behinderten Kindern in einer integrativen Gruppe betreut. Für das Kindergartenjahr 2006/2007 ist die Eröffnung eines Kindergartens auf dem ehemaligen Furukawa-Gelände geplant.

Vorgesehen ist die Aufnahme von insgesamt 16 behinderten Kindern und zwölf nicht behinderten Kindern, die mit einem Teil der behinderten in einer Integrationsgruppe betreut werden.

3.3 Integration und sonderpädagogische Förderung in der Schule

Die sonderpädagogische Förderung kann nach dem baden-württembergischen Schulgesetz sowohl in Sonderschulen als auch in allgemeinen Schulen erfolgen. Die Sonderschulbedürftigkeit und damit die Pflicht zum Besuch der Sonderschule muss durch das Staatliche Schulamt festgestellt werden.

Ziel der Förderung in Sonderschulen ist es, schulpflichtige Kinder, die infolge einer Behinderung oder durch eine Beeinträchtigung ihrer geistig-seelischen oder körperlichen Anlagen und Entwicklung einen besonderen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, zu unterstützen.

In Heidelberg gibt es folgende Sonderschulen:

Name der Schule	Anschrift	Schulart
Graf von Galen-Schule	Schwalbenweg 1 b 69123 Heidelberg	Schule für Geistigbehinderte
Käthe-Kollwitz-Schule	Vangerowstraße 9 69115 Heidelberg	Förderschule
Robert-Koch-Schule	Königsberger Straße 2 a 69124 Heidelberg	Förderschule
Stauffenbergsschule	Schulplatz 4 69123 Heidelberg	Schule für Sprachbehinderte
Hörsprachzentrum Heidelberg-Neckargemünd	Quinckestr. 69 69120 Heidelberg	Staatliche Schule für Gehörlose, Schwerhörige und Sprachbehinderte
Klinikschule an der Universitätsklinik	Im Neuenheimer Feld 150 69120 Heidelberg	Schule für Kranke
Klinikschule an der Orthopädischen Klinik	Schlierbacher Landstraße 200 a 69118 Heidelberg	Schule für Kranke

Die Graf von Galen-Schule wird von SchülerInnen mit geistiger Behinderung oder vergleichbaren Förderbedürfnissen im Alter von sechs bis etwa achtzehn Jahren besucht. Die letzten drei Schuljahre (Werkstufe) dienen dem Erwerb beruflicher Grund- und Schlüsselqualifikationen sowie der besonderen Vorbereitung auf ein möglichst selbständiges Leben als Erwachsener. Die Graf von Galen-Schule hat hier in den letzten Jahren intensive Weiterentwicklungsprozesse vollzogen, die neben der Werkstatt für Behinderte für die Schülerinnen und Schüler auch Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffneten. Im schulischen Rahmen erfolgt eine intensive Vorbereitung durch individuelle Praktika auch über längere Zeiträume. Ergänzt wird dies durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern der Jugendlichen, mit der Agentur für Arbeit, dem Integrationsfachdienst und nicht zuletzt mit Arbeitgebern.

Seit 1991 arbeitet die Graf von Galen-Schule an neuen Konzepten zur integrativen Beschulung von behinderten Schülerinnen und Schülern. Im Rahmen von Außenklassen kooperieren Sonderschulklassen mit Schulklassen an Grund- Haupt- und Realschulen. Solche Kooperationen finden an der Grund- und Hauptschule der Fröbelschule, der Heiligenbergschule und der Grundschule Emmertsgrund statt sowie seit dem Schuljahr 2000/2001 auch an der Johannes-Kepler-Realschule.

Die Stauffenbergsschule nimmt Schülerinnen und Schüler auf, deren Sprachbehinderung so schwerwiegend ist, dass sie durch ambulante Maßnahmen nicht hinreichend gefördert werden können. Sie ist entsprechend ihrem Bildungsplan eine Durchgangsschule, die von den meisten ihrer SchülerInnen nur während eines Teils ihrer Schulzeit besucht wird. Es werden Kinder der Klassenstufen 1 - 4 betreut. Der Arbeit mit den Kindern liegt der Lernplan der Grundschule zu Grunde.

Die Robert-Koch-Schule bietet seit dem Schuljahr 1991/92 ergänzend ein pädagogisch sinnvolles Freizeitangebot unter fachkundiger Leitung und Betreuung am Nachmittag an. Inzwischen hat sich gezeigt, dass es sich positiv auf das Verhalten, die Aufnahmefähigkeit und die Lernbereitschaft der lernbehinderten SchülerInnen auswirkt, wenn sie an diesem teilnehmen. Die Schule leistet damit wichtige Integrationsarbeit.

Auch an der Käthe-Kollwitz-Schule gibt es zusätzliche Angebote, die u.a. der Verbesserung der Ausbildungsreife der Schülerinnen und Schüler dient.

3.4 Gemeinsames Studieren von Menschen mit und ohne Behinderung

3.4.1 Universität Heidelberg

Die Verpflichtung der Universität an der sozialen Förderung behinderter und chronisch kranker Studierender mitzuwirken, leitet sich aus dem Grundgesetz, dem Hochschulrahmengesetz, dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg und seit dem 01. Juni 2005 aus dem Landes-Behindertengleichstellungsgesetz ab.

Alle Mitarbeiter der Universität sind sich dieser Verpflichtung bewusst und sind bei Bedarf unterstützend tätig. Darüber hinaus wurde ein Beauftragter für die Belange behinderter Studierender ernannt. Gemeinsam mit zwei studentischen Mitarbeitern bildet er das „Handicap-Team“ der Universität.

Die Aufgabenschwerpunkte des Handicap-Teams sind:

- Beratung der StudienbewerberInnen, ob die Einrichtungen der Universität Heidelberg in ausreichendem Maße der Behinderung gerecht werden oder angepasst werden können
- Sammlung und Bereitstellung von Informationen über alle Erleichterungen, die behinderten und chronisch kranken Studierenden an der Universität zur Verfügung stehen
- Beratung der Institute bei baulichen Veränderungen; Impulsgeber für den Abbau von Barrieren
- Vermittlung zwischen behinderten Studierenden und Verwaltungsstellen oder Lehrenden der Universität, wenn es den behinderten Studierenden nicht gelingt, selbst angemessene Lösungen zu gelangen
- Unterstützung von behinderten und chronisch kranken Studierenden und Vertretung derer Interessen bei Behörden und Institutionen bezogen auf das Studium
- Scanner-Service für sehbehinderte Studierende

Die Universität Heidelberg bietet ihren behinderten Studierenden einige Hilfen bzw. Hilfsmittel unterstützend an. So hat sowohl die Universitätsbibliothek als auch das Juristische Seminar ein Bildschirmlesegerät. Außerdem verfügt die Universitätsbibliothek über einen Bildschirmarbeitsplatz mit Internetzugang, der vorrangig von Studierenden mit Sehbehinderung genutzt werden darf.

Der Zugang zur Universitätsbibliothek mit dem Rollstuhl ist am Seiteneingang in der Sandstraße möglich.

Zahlreiche Hörsäle sind zwischenzeitlich auch mit Infrarot-Hörhilfen für Hörgeschädigte ausgestattet.

In Einzelfällen konnte die Universität in der Vergangenheit für die ersten Vorlesungswochen Mittel für Tutoren zur Verfügung stellen, damit behinderte Studierende bis zur Kostenübernahme der Studienassistenten durch andere Träger mit Rat und Tat bei der Organisation des Studienbeginns unterstützt werden konnten.

In der Zentralmensa im Neuenheimer Feld sowie in der Altstadt, hilft ein Zivildienstleistender oder das zuständige Personal behinderten Studierenden beim Essen holen etc. Diese Hilfe steht allerdings nur zeitweise zur Verfügung.

Behindertengerechten Zugang bieten auch die Cafés „Chez Pierre“, Café Botanik und das Intern@tcafé in der Zentralmensa im Neuenheimer Feld sowie das Marstallcafé im Haus der Studie-

renden. Im ersten Stock befinden sich hier auch Internet-Rechner, die über den Aufzug erreichbar sind.

3.4.2 Pädagogische Hochschule Heidelberg

Auch an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ist eine Senatsbeauftragte für Behindertenfragen bestellt. Sie berät behinderte und chronisch kranke Studierende im Vorfeld des Studiums und bei behinderungsspezifischen Schwierigkeiten während des Studiums. Anhand ihrer Kenntnisse über die konkreten Probleme der Studenten mit Behinderung berät sie die Hochschulleitung bei der Umsetzung von Maßnahmen, wie Beschaffung und Einsatz von Hilfsmitteln oder Finanzierung einer Unterstützung durch studentische Hilfskräfte. Die Art der Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf.

Für Studierende mit einer Sehschädigung stehen behindertengerechte PC-Arbeitsplätze zur Verfügung. Sie sind entweder mit Braillezeile und –drucker oder mit Vergrößerungssoftware und entsprechenden Schwarzschriftdruckern ausgestattet. Bildschirmlesegeräte ergänzen das vorgehaltene Angebot. Für blinde Studierende ist in der Anfangsphase des Studiums eine Begleitung auf dem Gelände möglich. Dazu werden studentische Hilfskräfte auf Vertragsbasis stundenweise vergütet. Die betroffenen Studierenden können bei der Auswahl der Personen mitwirken.

Sofern Studierende mit einer Hörbeeinträchtigung technische Unterstützung beim Kontakt mit dem Dozenten benötigen, erfolgt diese über tragbare Geräte (Mikroportanlage).

Tendenziell schwieriger ist die Situation von Studierenden mit Mobilitätseinschränkungen. Zwar sind die beiden Hauptgebäude (Altbau und Neubau) für Rollstuhlfahrer/innen zugänglich, aber die Fahrstühle sind bedienungsunfreundlich und die Zahl der Toiletten ist so gering, dass weite Wege entstehen. Die beiden von der Pädagogischen Hochschule genutzten Gebäude Zeppelinstraße 1 und 3 sowie Teile der Projektbereiche sind mit Rollstühlen nicht ohne Hilfe erreichbar. Bei Bedarf können Lehrveranstaltungen verlegt werden, wenn für sie nicht zugängliche Lehrräume vorgesehen sind. Da die Zahl der Studierenden, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, noch gering ist, war dies bisher ohne große Probleme möglich.

Die Anpassung von Prüfungen durch technische oder personelle Hilfen, Verlängerung der Prüfungszeit, zusätzliche Pausen, Ersatz mündlicher durch schriftliche Prüfungen und umgekehrt, Verlängerung von Prüfungsfristen u.ä. ist möglich. Dies wird aber begrenzt durch die Verpflichtung der Hochschule zur Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Hochschule hat bisher Studierenden mit erheblichen Behinderungen über das Bildungsguthaben hinaus noch eine Befreiung von der Langzeitstudiengebühr bis zu 50 % der Regelstudienzeit gewährt. Dadurch war das Studium der Sonderpädagogik z.B. blinder oder gehörloser Studierender 16 Semester lang gebührenfrei (8 Semester Regelstudienzeit ergeben 12 Semester Bildungsguthaben, hinzu kommen 4 Semester Bonus).

3.4.3 SRH – Fachhochschule Heidelberg (Stiftung Rehabilitation Heidelberg)

Die Fachhochschule Heidelberg fühlt sich Studierenden mit und ohne Behinderung gleichermaßen verpflichtet.

Gerade Studierende mit Behinderungen - aber auch Studierende mit Kindern - finden an der Fachhochschule Heidelberg eine studienfördernde, helfende Infrastruktur vor.

Neben einer Kindertagesstätte für Kinder der bei uns studierenden Eltern, finden Studierende mit Handicaps an der Fachhochschule Heidelberg fachlich kompetente Beratung in allen Studienfragen und konkrete Hilfsangebote zur Absicherung ihres Studienerfolgs. Wenn die Kostenübernahme durch soziale Leistungsträger gewährleistet ist, können technische Hilfen zur Studien- und Alltagsbewältigung in einem technischen Hilfszentrum der SRH-Gruppe nachgefragt werden.

Auf Grund der langjährigen Erfahrung in der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung verfügt die Fachhochschule Heidelberg über Professoren und Dozenten, die besonders sensibilisiert sind für alle Fragen, die ein integriertes Studium von Menschen mit und ohne Behinderung betreffen.

3.4.4 Studentenwerk Heidelberg

Die Sozialberatungsstelle des Studentenwerks Heidelberg ist Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema „Studieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“. Auskünfte zu Prüfungsmodalitäten, Studienfinanzierung und Vergünstigungen bekommt man dort. Außerdem ist im Studentenwerk eine Broschüre „Studieren mit Behinderung“ erhältlich.

Das Studentenwerk bewirtschaftet in Heidelberg und den Nachbargemeinden über 50 Studentenwohnheime mit ca. 3.300 Zimmern und Appartements. Behinderte und chronisch kranke Studierende werden bei der Zimmervergabe vorrangig berücksichtigt. Für schwer gehbehinderte Studierende sowie Rollstuhlfahrer stehen in verschiedenen Wohnheimen 14 behindertenfreundliche Zimmer in kleinen Wohngruppen zur Verfügung. Für Stauballergiker gibt es in vielen Wohnheimen Zimmer ohne Teppichböden, für sehbehinderte oder blinde Studierende besonders geräumige Einzelappartements in einem Hochhaus Im Neuenheimer Feld.

Zwischen dem Behindertenbeauftragten der Universität, der Jurist ist, und der Behindertenbeauftragten des Studentenwerkes, die eine Mitarbeiterin der psychotherapeutischen Beratungsstelle ist, besteht eine enge Zusammenarbeit. So können Studenten mit Behinderung bei Problemen umfassend Rat erhalten.

3.4.5 Interessengemeinschaft behinderter und chronisch kranker Studierender Heidelberg (IbS)

An der Universität Heidelberg gibt es die Interessengemeinschaft behinderter und chronisch kranker Studierender Heidelberg. Diese Selbsthilfegruppe, in der sich betroffene Studenten organisiert haben, besteht seit Mitte der 90er Jahre.

Die IbS hat sich zum Ziel gesetzt, Hindernisse jeglicher Art wie bauliche Barrieren, Probleme der Studienfinanzierung oder Prüfungsmodifikationen aufzudecken und an deren Beseitigung mitzuwirken. Sie dient auch als Forum für den Erfahrungsaustausch unter den behinderten Studierenden.

KAPITEL 4

Teilhabe am Arbeitsleben

4.1 Ziel

Das Sozialgesetzbuch IX soll die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft behinderter und schwer behinderter Menschen fördern, Benachteiligungen vermeiden oder entgegen wirken. Die Leistungen zur Teilhabe nach § 5 SGB IX umfassen u.a. die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Eine Teilhabe am Arbeitsleben ist für behinderte Menschen besonders wichtig. Die berufliche Eingliederung bedeutet für sie mehr als nur die Sicherung ihrer finanziellen Lebensgrundlage; sie gibt Selbstvertrauen.

Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schließt alle Maßnahmen und Leistungen ein, die Menschen bei einer vorhandenen oder drohenden Behinderung helfen, möglichst auf Dauer beruflich eingegliedert zu werden bzw. eingegliedert zu bleiben.

4.2 Arbeitsmarktsituation in Heidelberg

Für Menschen mit Behinderung ist es weiterhin schwierig, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Zum einen verhindert eine schwache konjunkturelle Entwicklung, dass dringend notwendige Beschäftigungsmöglichkeiten für alle geschaffen werden, zum anderen kommen viele Stellenangebote aus Gründen der Behinderung für behinderte Erwerbsfähige nicht in Frage. Vorbehalte und Vorurteile von Arbeitgebern erschweren darüber hinaus eine Arbeitsaufnahme.

Im Mai waren in der Agentur für Arbeit 570 offene versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse gemeldet, für die auch schwer behinderte Menschen in Betracht kamen. Demgegenüber standen nur im Stadtbezirk Heidelberg 788 arbeitslos gemeldete behinderte Menschen (496 Männer/292 Frauen); davon 487 (297 Männer/190 Frauen) mit Schwerbehinderung.

Für die Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt ist eine gute Qualifikation der arbeitslosen Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung. In Heidelberg haben 55,6% der Erwerbsfähigen mit Behinderung eine betriebliche bzw. eine außerbetriebliche Ausbildung, ohne Ausbildung sind 32,6%. Einen Berufsfachschul- bzw. Fachschulabschluss haben 5,6%, einen Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss 6,2%.

4.3 Angebote der Agentur für Arbeit Heidelberg

Im Sozialgesetzbuch IX und im Sozialgesetzbuch III gibt es spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung. Entscheidend für den Erhalt dieser Hilfen/Leistungen ist aber nicht die Behinderung allein, sondern der Kausalzusammenhang zwischen der Minderung der Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben und der Notwendigkeit von Hilfen. Außerdem kann eine Förderung nur dann erfolgen, wenn dadurch eine dauerhafte und behinderungsgerechte Integration auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Hilfen/Leistungen können dem betroffenen Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber gewährt werden.

Bereits in den allgemeinbildenden Schulen des Agenturbezirks werden von der Berufsberatung des Reha-Teams für junge Menschen mit Behinderung Orientierungsveranstaltungen zur Berufswahl angeboten. Daran schließt sich dann eine individuelle Berufsberatung an. Jungen behinderte Menschen, die im Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen keinen Ausbildungsplatz finden, besuchen genauso wie nicht Behinderte das Berufsvorbereitungsjahr an den beruflichen Schulen und werden dort weiterhin von der Agentur für Arbeit betreut.

Für lernbehinderte junge Menschen werden im Bezirk der Agentur für Arbeit Heidelberg spezielle Fördermaßnahmen angeboten.

Lernbehinderte junge Menschen, die nach der Entlassung aus der Schule noch nicht ausbildungsfähig sind, können in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auf eine spätere Ausbildung vorbereitet werden. Im Agenturbezirk Heidelberg stehen hierfür jährlich insgesamt 52 Teilnehmerplätze an drei Standorten (Heidelberg, Sinsheim und Wiesloch) zur Verfügung.

Um den besonderen Bedürfnissen lernbehinderter junger Menschen bei der beruflichen Ausbildung gerecht zu werden, wurden durch die Agentur für Arbeit spezielle außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen in Heidelberg für folgende Ausbildungsberufe eingerichtet:

- Bau- und Metallmaler (8 Plätze)
- Verkäufer (12 Plätze)
- Gartenbaufachwerker (4 Plätze)
- Gebäudereiniger (6 Plätze)
- Handwerkliche Berufe in einer betriebsnahen Ausbildung (16 Plätze)

Darüber hinaus stehen im Kurt-Lindemann-Haus in Heidelberg-Schlierbach für junge Menschen mit Behinderung spezielle Ausbildungsangebote in verschiedenen Berufszweigen zur Verfügung.

Für erwachsene Menschen mit besonderen Behinderungen werden beim Berufsförderungswerk Heidelberg spezielle Weiterbildungsmaßnahmen in vielen Berufszweigen angeboten.

Betreut werden Arbeitssuchende und Arbeitslose, sofern sie keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten, vom Reha-Team. Behinderte Menschen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen, werden im Jobcenter Heidelberg beraten.

Der Technische Beratungsdienst der Agentur für Arbeit Heidelberg berät Arbeitgeber in Fragen der behindertengerechten Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen und behinderte Menschen bei der Gewährung von technischen Arbeitshilfen, Hilfsmitteln sowie der Kraftfahrzeughilfe.

4.4 Integrationsfachdienst

Der Integrationsfachdienst, **Hebelstr. 22, Eingang C, 69115 Heidelberg** hilft schwerbehinderten Menschen dabei einen Arbeitsplatz zu finden – und zu behalten. Treten Probleme auf, steht er Arbeitnehmern wie Arbeitgebern mit Rat und Tat zur Seite.

Er arbeitet im Auftrag des Integrationsamtes des KVJS und ist bei einem freien Träger, dem Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e.V., angesiedelt.

Der Integrationsfachdienst vermittelt behinderte Arbeitskräfte und berät Arbeitgeber bei der Auswahl. Über Praktika oder befristete Arbeitsverträge können sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber in aller Ruhe kennen lernen. Die Einarbeitungsphase wird vom Integrationsfachdienst begleitet. Er steht bei allen auftretenden Problemen zur Verfügung.

Zudem berät und koordiniert er bezüglich finanzieller und materieller/technischer Hilfen bei der Einstellung schwerbehinderter Menschen und hilft Arbeitgebern bei der Stellung notwendiger Anträge.

Ferner berät und unterstützt der Integrationsfachdienst bei Leistungsschwierigkeiten, längeren Erkrankungen, Konflikten am Arbeitsplatz, sozialen Anpassungsproblemen, Kommunikationsschwierigkeiten, Abmahnungen und drohender Kündigung.

4.5 Berufsförderungswerke

4.5.1 Berufsförderungswerk Heidelberg gGmbH

Das Bildungsangebot für Rehabilitanden des Berufsförderungswerks Heidelberg, Bonhoeffer Str. 1, 69123 Heidelberg umfasst ca. 45 Berufe auf IHK-, Fachschul- und Fachhochschulebene sowie Anpassungsqualifizierungen und Trainingsmaßnahmen. Die Dauer dieser Maßnahmen beträgt je nach Zielsetzung vier Monate (Trainingsmaßnahme) bis zu drei Jahren (Fachhochschulstudium).

Bei unklarer Interessenslage und/oder Eignungsvoraussetzungen kann durch das dazu gehörende Institut für Berufsfindung eine eignungsdiagnostische Abklärung erfolgen.

Für Maßnahmeteilnehmer stehen auf dem Gelände des BFW sowie in der näheren Umgebung Unterkünfte zur Verfügung. Für allein Erziehende und für Schwerbehinderte mit erhöhtem Betreuungs- oder Pflegebedarf gibt es spezielle Wohnangebote.

Das Bildungsangebot wird ergänzt durch eine behinderungsadäquate Infrastruktur. Neben barrierefreien Gebäuden ist ein umfassendes Angebot an Beraterischen und therapeutischen Dienstleistungen durch Case-Manager, Ärzte, Psychologen, Krankengymnasten, Ergotherapeuten und Pflegekräfte vorhanden.

Die hausinterne Vermittlungsberatung Workbridge fördert und unterstützt die Rehabilitanden bei der (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

4.5.2 Berufsförderungswerk Heidelberg-Schlierbach, Kurt-Lindemann-Haus gGmbH

Das Berufsförderungswerk Heidelberg-Schlierbach, Kurt-Lindemann-Haus, Schlierbacher Landstraße 200 a, 69118 Heidelberg befasst sich mit der beruflichen und sozialen Rehabilitation von Menschen mit Querschnittslähmungen und Behinderungen des Stütz- und Bewegungsapparates. Das Angebot steht auch Menschen mit anderen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen zur Verfügung.

Es werden etwa 90 praxis- und handlungsorientierte Umschulungs- und Erstausbildungsplätze im kaufmännischen Berufsfeld angeboten. Das berufliche Leistungsangebot wird durch Arbeiterprobungen sowie Rehavorbereitungsmaßnahmen bzw. Förderlehrgänge mit unterschiedlicher Dauer ergänzt.

4.6 Werkstätten für behinderte Menschen

Behinderte Menschen, die für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ausreichend belastbar sind, können in einer Werkstatt für behinderte Menschen eingegliedert werden.

4.6.1 Rhein-Neckar-Werkstätten gGmbH

In der Rhein-Neckar-Werkstätten gGmbH, Hatschekstraße 40, 69126 Heidelberg werden 142 psychisch kranke Menschen beschäftigt, betreut und gefördert. Es werden Arbeitsplätze in den Bereichen Catering, Hauswirtschaft, Grünanlagenpflege, Schreinerei, Elektromontage und Montage/Konfektionierung angeboten.

Die Rhein-Neckar-Werkstätten gehören zu den Johannes-Anstalten Mosbach, die eine der ältesten Einrichtung für behinderte Menschen in Süddeutschland und Mitglied des Diakonischen Werkes Baden sind.

4.6.2 Heidelberger Werkstätten für Behinderte der Lebenshilfe

Die Heidelberger Werkstätten für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Heidelberg e.V., Freiburger Str. 2, 69126 Heidelberg, ist eine Einrichtung der Lebenshilfe Heidelberg. Sie fördern erwachsene Menschen durch Maßnahmen der beruflichen Orientierung, Fort- und Weiterbildung, sowie Maßnahmen zur Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung. Dafür steht ein breit gefächertes Arbeitsangebot bereit, das die Teilhabe der Behinderten am Arbeitsleben unterstützt

4.7 Soziale Beschäftigungsbetriebe

Die sozialen Beschäftigungsbetriebe in Heidelberg engagieren sich auch auf dem Gebiet der beruflichen Integration von körperlich und psychisch Behinderten.

So ist es Ziel der ifa Heidelberg/Rhein-Neckar, Fabrikstr. 28, 69123 Heidelberg, leistungsgeminderten psychisch kranken schwerbehinderten Menschen sowohl Qualifizierungsmaßnahmen und Ausbildung als auch langfristige Beschäftigungsverhältnisse anzubieten. Sie beschäftigt derzeit 33 festangestellte Mitarbeiter, 25 davon mit einem Grad der Behinderung von über 50%, drei in Qualifizierungsmaßnahmen, 16 geringfügig Beschäftigte, acht Praktikanten und einen Auszubildenden.

Der **Verein zur beruflichen Integration und Qualifizierung e.V. (Vbi)**, Alte Eppelheimer Str. 38, 69115 Heidelberg ist ein gemeinnütziger Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger. Sein vielseitiges Angebot umfasst ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung für alte, kranke und behinderte Menschen, ein Projekt zur Förderung der Barrierefreiheit im Internet („Web for all“) sowie die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, Qualifizierung und Vermittlung von langzeitarbeitslosen Menschen. So werden Beschäftigungsmöglichkeiten, auch für schwerbehinderte Menschen, unter marktnahen Bedingungen geschaffen.

Die Zielgruppe der **Werkstatt gGmbH** sind sowohl Schwerbehinderte als auch lerneingeschränkte Jugendliche und Langzeitarbeitslose. Unter fachlicher Anleitung entstehen unter marktüblichen Bedingungen "Spielräume der eigenen Art". Die Werkstatt GgmbH beschäftigt ca. 40 Personen, davon zehn benachteiligte Jugendliche befristet auf 16 Monate und fünf Auszubildende, ebenfalls aus der Zielgruppe. Auf Dauerarbeitsplätzen sind fünf ehemals Langzeitarbeitslose, fünf Schwerbehinderte, zehn Meister und Gesellen, ein Mitarbeiter/Planung, eine Mitarbeiterin/Casemanagement sowie anderthalb Personen in Geschäftsführung und Verwaltung beschäftigt. Es handelt sich grundsätzlich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

Die **Heidelberger Dienste gGmbH (HDD)**, Bergheimer Str. 26, 69115 Heidelberg ist eine gemeinnütziges Unternehmen der Stadt Heidelberg. Sie beschäftigen junge Arbeitssuchende, Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte und dauerhaft Leistungsgeminderte, teilfinanziert aus Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit. Langzeitarbeitslosen Menschen wird hier eine Chance geboten, sich während einer befristeten Beschäftigung fachlich auf eine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben vorzubereiten. Seit Anfang des Jahres 2005 bildet ein weiterer Schwerpunkt die Vermittlung von Zusatzjobs in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter-Heidelberg.

KAPITEL 5 Bauen und Wohnen

Wohnen ist ein Grundbedürfnis aller Menschen und die Voraussetzung für eine selbstbestimmte Lebensführung.

Selbstbestimmung und Selbständigkeit sind im gesellschaftlichen Bewusstsein oft keine Selbstverständlichkeit mehr, wenn es um das Wohnen von Menschen mit Behinderung geht. Hier herrscht vielfach noch ein Versorgungsdenken vor, das sich hauptsächlich auf Unterbringung und Betreuung beschränkt. Dabei wird der Wohn- und Lebensort von Menschen mit Behinderung automatisch in der Familie oder in teil- und vollstationären Einrichtungen vermutet.

Die Entscheidung für eine Wohnung oder Wohnform ist jedoch abhängig von den Wünschen und Bedürfnissen eines Menschen und nicht davon, welche Einschränkungen oder welchen Hilfebedarf er hat.

5.1 Barrierefreies Wohnen

Barrierefrei gestaltete Wohnungen tragen zur Selbständigkeit bei und erleichtern bei Bedarf die nötige Pflege und Betreuung. Für Menschen, die erst in späteren Lebensjahren behindert werden, bildet die Anpassung des Wohnraums an die geänderten Bedürfnisse die Voraussetzung für ihren Verbleib in der vertrauten Umgebung.

Die DIN 18025 „Barrierefreie Wohnungen“ ist Grundlage für die Barrierefreiheit beim Bau oder der Umgestaltung von Wohnungen. Auch in der Landesbauordnung sind Vorschriften dazu enthalten. Seit dem 1. April 2005 muss bei Neubauten mit mehr als 6 Wohnungen zwingend eine Wohnung barrierefrei gebaut werden. Ab 2009 gilt dies bereits bei Neubauten ab 4 Wohnungen. (S. auch KAPITEL 6 Barrierefreie Stadt).

Derzeit ist nicht bekannt, wie viele behindertengerechte bzw. barrierefreie Wohnungen es in Heidelberg gibt, da eine Erfassung anhand dieser Kriterien nicht vorgeschrieben ist.

Nach Aussage des **Liegenschaftsamtes** besteht ein Mangel an behindertengerechten städtischen Wohnungen. Oftmals fehlen Aufzüge oder diese sind nicht stufenlos erreichbar und selbst bei Erdgeschosswohnungen sind meist ein paar Stufen zu überwinden.

Ein positives Beispiel für die Entwicklung in die richtige Richtung ist das im Jahr 2003 sanierte städtische Anwesen Kirchstraße 16. Die kommunale Wohnungsbaugesellschaft GGH sanierte hier bestehenden Wohnungen in 8 barrierefreie – teils rollstuhlgerechte – Einheiten mit Aufzug, die Anfang 2004 fertiggestellt wurden und an behinderte oder ältere Menschen vermietet sind.

Die **GGH**, die sich nach eigenem Bekunden bereits seit vielen Jahren intensiv mit dem Thema Barrierefreies Wohnen befasst, sieht dies weniger skeptisch. Aus ihrer Sicht kann die Situation für Menschen mit Behinderungen in Heidelberg als gut bezeichnet werden. Wohnungssuchende aus andern Kommunen berichteten immer wieder, dass sie aufgrund des umfangreichen Angebots in Heidelberg einen Umzug erwägen.

In allen Neubauprojekten der letzten Jahre seien auch Wohnungen erstellt worden, die den besonderen Bedürfnissen von behinderten Menschen Rechnung tragen. Bei Sanierungen und Modernisierungen von Wohnungen oder Wohngebäuden werde darauf geachtet, diese weitgehend barrierefrei umzugestalten. In Einzelfällen werden auf Antrag eines Mieters entsprechende Umbaumaßnahmen auch bei bestehenden Mietverhältnissen vorgenommen.

Die **Handwerkskammer** Mannheim-Rhein-Neckar-Odenwald bietet in Heidelberg regelmäßige Sprechstunden zu altersgerechtem barrierefreiem Wohnen (Umbau, Renovieren, Pflege, Komfort) für Mieter/innen, Hausbesitzer/innen, Menschen mit Behinderung und Angehörige, Wohnungsunternehmen, Hausverwaltungen u. a. an. Die Sprechstunden sind immer am 4. Dienstag eines Monats von 16 bis 17 Uhr in der Volkshochschule, Bergheimer Straße 76, 69115 Heidelberg.

Beim **Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit** gibt es einen „**Wohnservice**“ (Fischmarkt 2, 69117 Heidelberg). Dort wurde mit dem Aufbau eines Katasters begonnen, in dem alle

vorhandenen rollstuhlgerechten, barrierefreien bzw. senioren- und behindertenfreundlichen Wohnungen erfasst werden. Zur Zeit wird der Wohnungsbestand der GGH untersucht. Eine Ausweitung auf andere Vermieter ist geplant. Weitere Angebote des Wohnservice:

- Beratung zu den Wohnmöglichkeiten in Heidelberg
- Beratung und Begleitung bei Wohnungsanpassungsmaßnahmen und Vermittlung weiterer Ansprechpartner

Die Erfahrungen des Wohnservice bestätigen, dass der Bedarf an behindertengerechten Wohnungen das vorhandene Angebot weit übersteigt.

Dieser Auffassung ist man auch seitens der **Regionalen Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen (RAG)**.

5.2 Wohnformen

Für Menschen mit Behinderung, die verstärkter Hilfe und Unterstützung bedürfen, gibt es vielfältige Wohn- und Betreuungsformen, die sich grundsätzlich in ambulante und stationäre Angebote unterteilen lassen. Bei ambulanten Wohnformen wird Hilfe, Pflege und Beratung in Form ambulanter Assistenz geleistet wird.

Man unterscheidet dabei zwischen wohnen in der Herkunftsfamilie, in Familienpflege (BWF) und Betreutem Wohnen (Einzel- und Paarwohnen, Wohngemeinschaften – BWB) als ambulante Betreuungsangebote und wohnen im Wohnheim als stationäres Angebot.

In Heidelberg gibt es folgende Angebote:

5.2.1 Integriertes Wohnangebot der Diakonischen Hausgemeinschaften e. V.

Das Ziel integrierter Wohnprojekte ist es, ein generationsübergreifendes nachbarschaftliches Netzwerk aufzubauen und benachteiligte Gruppen von Menschen (z. B. Menschen mit Behinderung, alleinstehende ältere Menschen) in das Gemeinwesen einzubeziehen.

Die Diakonischen Hausgemeinschaften e. V. (Veit-Stoß-Straße 5, 69126 Heidelberg) begannen ihre Arbeit in Heidelberg 1998. Seither wächst diese Initiative, in der sich Menschen aller Altersgruppen auf freiwilliger Basis engagieren, kontinuierlich. Zentrum des Vereins ist ein ehemaliges Pfarrhaus in der Südstadt. Ein weiteres Gemeinschaftshaus entsteht in der Heinrich-Fuchs-Straße 85 (HD-Rohrbach).

Ab 2006 wird es dann in zwei Gemeinschaftshäusern Agenturen für gute Nachbarschaft geben. Diese Lebensräume werden von allen gemeinsam gestaltet. Modelle für gegenseitige Unterstützung entstehen. Junge und Alte, Familien und Alleinstehende, Studierende, Berufstätige, Arbeitslose, Menschen in glücklichen und in schwierigen Lebensphasen gehören zu diesem Netzwerk nachbarschaftlicher Gemeinschaft. Sie eröffnen einander persönliche Entwicklungschancen. Zum Gelingen des gemeinschaftlichen Lebens tragen Menschen mit Behinderung wesentlich bei. Angeboten werden 5 Plätze für ambulant betreutes Wohnen. Außerdem gibt es vielfältige Angebote individueller Assistenzdienste durch die enge Zusammenarbeit mit vielen professionellen Diensten. Die integrative Struktur der Wohnprojekte ermöglicht es, dass Menschen auch aus stationärer Betreuung in die Lebensfelder der Hausgemeinschaften ziehen. Durch die passgenaue Vernetzung von bürgerschaftlichem Engagement und professioneller Fachlichkeit ist es auch für Menschen mit großem Assistenzbedarf möglich, einen eigenen Haushalt zu führen und den Alltag selbstbestimmt zu gestalten.

5.2.2 Betreutes Wohnen im Rahmen der Heidelberger Werkgemeinschaft e. V.

Für chronisch psychisch kranke und behinderte Menschen bietet die Heidelberger Werkgemeinschaft e. V. (Kaiserstraße 6, 69115 Heidelberg) betreutes Wohnen in Form von therapeutischen Wohngruppen und betreutem Einzel- und Paarwohnen an. Der Verein wurde 1973 gegründet. Sein Ziel ist psychisch kranke und behinderte Menschen bei der Bewältigung und Organisation des Alltags zu unterstützen, damit sie Sorge und Verantwortung für sich tragen können. Das soll ihnen ein eigenständiges Leben außerhalb von psychiatrischen Einrichtungen ermöglichen. Dabei soll sozialpädagogische Begleitung erreichte Fähigkeiten stabilisieren und Selbsthilfe fördern. Zielgruppe sind Menschen, die nach einer seelischen Krise oder nach einem Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik weitgehend stabilisiert sind und sich selbst versorgen können. Der Verein verfügt über eine Betreuungskapazität für 66 Personen.

5.2.3 Ambulant betreutes Wohnen des Luise-Scheppler-Heims

3 Plätze ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung bietet das Luise-Scheppler-Heim, Mühlthalstraße 126, 69121 Heidelberg, an.

5.2.4 Ambulant betreutes und stationäres Wohnangebot von St. Thomas e. V.

Für chronisch psychisch kranke und behinderte Menschen gibt es ein Angebot von St. Thomas e. V. mit Vereinssitz in Heidelberg – seit Herbst 2004 allerdings mit Verwaltungssitz in Schwetzingen – die in der Neuen Schloßstraße 1, 69117 Heidelberg, eine stationäre Nachsorgeeinrichtung mit 85 Plätzen unterhält. Daneben werden 19 Menschen in Heidelberg in Außenwohngruppen betreut. Angeboten wird auch ambulant betreutes Wohnen in Familien (z. Z. 2 Plätze). Den Bewohnern werden u. a. arbeits- und beschäftigungstherapeutische Maßnahmen angeboten (s. auch 8.2.2).

Im Sommer 2005 neu eröffnet wurde eine stationäre Wohngruppe für psychisch erkrankte bzw. seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als vollstationäre Jugendhilfeeinrichtung. Diese Wohngruppe bietet eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung und ist ein Kooperationsmodell mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Zentrums für psychosoziale Medizin der Universität Heidelberg, ist allerdings der Schwetzingener Außenstelle des Heidelberger Vereins angegliedert.

5.2.5 Wohnstättenverbund der Lebenshilfe für geistig Behinderte Heidelberg e.V.

Die Lebenshilfe (Freiburger Str. 70, 69126 Heidelberg) bietet in einem Wohnstättenverbund sowohl Betreutes Wohnen in Außenwohngruppen als auch in stationärer Form für geistig und mehrfachbehinderte Menschen ab 18 Jahren. Das Angebot umfasst ein Wohnheim in Heidelberg mit 48 Plätzen, ein weiteres in Sandhausen sowie mehrere Außenwohngruppen in Heidelberg und Umgebung. Auch Kurzzeitunterbringung ist hier möglich.

Daneben wird auch unterstütztes (ambulant betreutes) Wohnen in der eigenen Wohnung und in Wohngemeinschaften sowie begleitendes Wohnen in Familien angeboten (25 Plätze).

In seiner „Wohninsel Wilde 13“ in Kirchheim bietet der Wohnstättenverbund der Lebenshilfe auch **Kurzzeitunterbringung** an. Dies ist ein Angebot zur unmittelbaren Familienentlastung, wenn durch die häusliche Situation die Betreuung des Familienmitgliedes nicht gewährleistet ist. Dies kann durch Krankheit, Kuraufenthalte oder einfach durch wohlverdienten Urlaub immer wieder der Fall sein. Das Angebot steht behinderten und nichtbehinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

5.2.6 Pflegeheime

Für Menschen, die pflegebedürftig sind und keinen eigenen Hausstand unterhalten können besteht die Möglichkeit, Aufnahme in einem der neun **Pflegeheime** in Heidelberg zu finden. Dort wird vollstationäre Pflege als Dauer- oder Kurzzeitpflege angeboten. Da diese Einrichtungen auf alte Menschen ausgerichtet sind, bleibt diese Art des Wohnens für jüngere Menschen die Ausnahme.

Die stationären Einrichtungen von St. Thomas und der Lebenshilfe in Heidelberg sowie die neun Pflegeheime unterliegen der Heimaufsicht des Amtes für öffentliche Ordnung der Stadt Heidelberg.

KAPITEL 6 Barrierefreie Stadt

Barrierefreiheit ist das Kernstück des am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG). Barrierefreiheit meint eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann – eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche.

6.1 Heidelberg ohne Barrieren

6.1.1 Grundsatzbeschluss des Gemeinderats

Der **Gemeinderat** der Stadt Heidelberg hat bereits am 28. September 1995 (DS 537/95) einen Grundsatzbeschluss zu barrierefreiem Bauen gefasst.

Einstimmig beschloss er:

1. Alle städtischen Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus inkl. Ampelanlagen sowie die Gestaltung von Freiflächen sind barrierefrei herzustellen. Die Anforderungen nach DIN 18024 und DIN 18025 sind bei der Planung zu berücksichtigen und in den Vorlagen formell zu bestätigen. Falls Vorhaben ganz oder in Teilen nicht den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen, ist dies zu begründen. Ist die barrierefreie Ausführung aus Kostengründen nicht zu realisieren, sind Alternativen darzustellen.
2. Bei nichtstädtischen Vorhaben sind die Anforderungen an barrierefreie Anlagen gem. der ab 1. Jan. 1996 in Kraft tretenden novellierten Landesbauordnung und nach DIN 18024 und DIN 18025 zu stellen.
3. In Bebauungsplänen soll künftig auf barrierefreies Bauen hingewiesen werden. So soll jeweils ein Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen und auf v. g. DIN-Normen mit aufgenommen werden.
4. Bei der Vergabe/dem Verkauf von städtischem Baugelände an Dritte (Wohnungsbaugesellschaften, Bauträger u.a.) sollen künftig vertragliche Regelungen mit aufgenommen werden, die ein barrierefreies Bauen in den Erdgeschossen nach DIN 18025 Teil 1 und wenn möglich Teile in den Obergeschossen nach DIN 18025 Teil 2 anteilig garantieren. Gleiches gilt für Wohnungen, die von der Stadt Heidelberg gefördert werden.

6.1.2 Umsetzung durch die Baurechtsbehörde

Das Amt für Baurecht und Denkmalschutz als **Unterer Baurechtsbehörde** stellt in jedem Einzelfall sicher, dass bei der Genehmigung von

- a. baulichen Anlagen, die überwiegend von behinderten oder alten Menschen genutzt werden und von der LBO gleichgestellte bauliche Anlagen (§ 39 Absatz 1 und 2 LBO) eine barrierefreie Herstellung gemäß den einschlägig geltenden DIN-Vorschriften erfolgt.
- b. Wohngebäude mit mehr als 6 Wohnungen (ab 1. Jan. 2009 mit mehr als 4 Wohnungen) die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei mit dem Rollstuhl erreichbar sind (§ 35 Absatz 3 LBO).

6.1.3 Arbeitskreis Barrierefreies Bauen

Seit Jahren schon planen Fachämter der Stadtverwaltung zusammen mit der **Regionalen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (RAG)** Gebäude, Straßen und Plätze gemeinsam. Damit soll erreicht werden, dass möglichst viele Objekte barrierefrei gestaltet werden. Zur Planung der einzelnen Objekte treffen sich die Vertreter der RAG und die Vertreter der jeweils zuständigen Fachämter von der Planungsphase bis zur Fertigstellung regelmäßig.

Zweimal im Jahr trifft sich darüber hinaus der **Arbeitskreis Barrierefreies Bauen**. Dort werden neu anstehende Objekte vorgestellt und die weitere Vorgehensweise besprochen.

Auf diese Weise konnten in den letzten Jahren viele bestehende Barrieren mit zum Teil geringem Aufwand beseitigt und beim Neubau die Entstehung neuer Barrieren vermieden werden. Beispielhaft genannt seien der Umbau des Rathauses, 6 von 10 Bürgerämtern (zuletzt Emmertsgrund), verschie-

dene Seniorenzentren, Emmertsgrundschule, Friedhof Pfaffengrund u. v. m. Es gibt aber immer noch einige städtische Ämter und Institutionen, die nicht oder nur bedingt barrierefrei untergebracht sind. Manchmal stehen hier auch die Belange des Denkmalschutzes oder unveränderbare bauliche Gegebenheiten entgegen.

6.1.4 Heidelberger Stadtführer für Menschen mit Behinderung

Bereits 1996 hat die Stadt Heidelberg einen Stadtführer für Menschen mit Behinderung herausgegeben. Im Frühjahr 2005 hat die Initiative „WEB for ALL“ diesen für das Internet unter www.stadtfuehrer-fuer-behinderte-heidelberg.de neu überarbeitet. Er richtet sich an Touristen und an Einheimische. Blinden Menschen werden wichtige Routen in der Stadt beschrieben, Rollstuhlfahrer erfahren, welche Hotels, Gaststätten oder Kinos für sie zugänglich sind, Hörgeschädigte erhalten Informationen, welche öffentlichen Einrichtungen über Höranlagen verfügen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beinhaltet auch keine Bewertung. Der Stadtführer wurde in Kooperation mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband und mit finanzieller Unterstützung der Stadt erstellt. Das Angebot soll in Zukunft noch erweitert werden. Anregungen sind willkommen (kontakt@webforall.info).

6.1.5 Barrierefreies Wohnen

s. KAPITEL 5.1

6.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Barrierefreiheit

In Großstädten und Ballungsräumen ist Mobilität ohne ÖPNV undenkbar. Für die Verkehrsunternehmen des ÖPNV besteht die Pflicht, schwerbehinderte Fahrgäste mit Ausweis für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr² unentgeltlich zu befördern, wenn diese einen entsprechenden Ausweis mit gültiger Wertmarke vorlegen (§ 145 SGB IX). Sofern eine ständige Begleitung eines schwerbehinderten Menschen erforderlich ist, so ist auch die Begleitperson unentgeltlich zu befördern. Diese Regelung wird im Verkehrsverbund Rhein-Neckar auf allen in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien des Bus-, Straßenbahn- und Eisenbahnverkehrs angewendet. Zusätzlich werden schwerbehinderte Fahrgäste auch in allen Ruftaxiverkehren im Verbundgebiet unentgeltlich befördert.

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) wurde auch das Personenbeförderungsgesetz (PbefG) geändert. Die Länder haben in ihren Nahverkehrsplänen nunmehr zwingend die Belange mobilitätseingeschränkter Personen zu berücksichtigen und Aussagen über vorgesehene Maßnahmen und den Zeitrahmen für die Umsetzung weitgehender Barrierefreiheit zu treffen. Soweit Behindertenbeauftragte oder -beiräte vorhanden sind, sind diese anzuhören.

Für die Organisation des ÖPNV in Heidelberg ist die **Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV)** zuständig. Laut ihrer Aussage sind von den Bussen der HSB 100 % mit Hubliften ausgestattet und somit barrierefrei. In den Bussen sind Stellplätze für Rollstühle vorhanden (3 Stellplätze in Gelenkbussen, 2 Stellplätze in normalen Linienbussen), diese sind mit Rückenprallschutz und Haltestellentaster ausgestattet. Allerdings verkehren in Heidelberg auch Busse des Busverkehr Rhein-Neckar (BRN) auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen. Der Niederflur-Anteil im Bereich der HSB-Straßenbahnen beträgt 50 % (Stand: Juli 2005), was aber nicht bedeutet, dass Rollstuhlfahrer all diese Bahnen barrierefrei besteigen können. Die OEG hat einen geringeren Bestand an Niederflur-Bahnen als die HSB. In allen Niederflurbahnen gibt es Stellplätze für Rollstuhlfahrer.

Folgende Straßenbahnhaltestellen der HSB sind – in beide Fahrtrichtungen – behindertenfreundlich (Bahnsteigmindesthöhe 18 cm) ausgebaut und ermöglichen den Zustieg für Rollstuhlfahrer über eine fahrzeugintegrierte Rampe, die in den 8 neuesten Straßenbahnzügen vorhanden ist:

² Den „Freifahrtausweis“ – zweifarbiger Schwerbehindertenausweis: links grün, rechts orange – erhalten Gehbehinderte und außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkmale „G“ und „aG“), Hilflose („H“), Gehörlose („Gl“), Versorgungsberechtigte („Kriegsbeschädigt“, „VB“, „EB“). Letztere nur, wenn sie bereits am 1.10.1979 freifahrtberechtigt waren und die MdE aufgrund der Schädigung heute noch mind. 79% beträgt.

- Brückenstraße 20 cm
- Römerkreis-Süd 20 cm
- Rohrbach Markt 20 cm
- Johannes-Reidel-Straße (Leimen) 20 cm
- Heiligenbergschule 18 cm
- Betriebshof 20 cm

Folgende Straßenbahnhaltestellen sind barrierefrei (Bahnsteighöhe 30 cm) ausgebaut:

- OEG-Bahnhof Handschuhsheim
- Ortenauer Straße
- Christuskirche
- S-Bahnhof Weststadt/Südstadt

Mit der Maßnahme Gleissanierung „Handschuhsheimer Landstraße“ der barrierefreie Umbau folgender Haltestellen geplant:

- Kapellenweg
- Blumenthalstraße
- Kussmaulstrasse

Auf der Neubaustrecke nach Kirchheim sind folgende Haltestellen geplant:

- Ringstraße (barrierefrei)
- Montpellier-Brücke (behindertenfreundlich)
- Rudolf-Diesel-Straße (behindertenfreundlich)
- Messplatz (barrierefrei)
- Ilse-Krall-Straße (barrierefrei)
- Albert-Fritz-Straße (barrierefrei)
- Odenwaldstraße (barrierefrei)
- Kirchheim Rathaus (barrierefrei)
- Kirchheim Friedhof (barrierefrei)

Mit der Maßnahme Gleissanierung „Rohrbacher Straße“ ist die Umgestaltung folgender Haltestellen geplant:

- Bergfriedhof (barrierefrei)
- Bethanien-Krankenhaus (barrierefrei)
- Rheinstraße (barrierefrei)
- Markscheide (noch offen, ob 20 oder 30 cm)³
- Eichendorffplatz (noch offen, ob 20 oder 30 cm)¹

Die Züge der **S-Bahn Rhein-Neckar** sind im Stadtgebiet - und auch weitestgehend darüber hinaus - aufgrund der neu gestalteten Bahnsteiganlagen barrierefrei zu besteigen. In den Zügen gibt es Stellplätze für Rollstuhlnutzer.

Seitens der **RAG** wird reklamiert, dass im Bereich der schienengebundenen Fahrzeuge noch deutlicher Verbesserungsbedarf hinsichtlich des Erreichens von Barrierefreiheit besteht. Auch seien die Fahrpläne an den Haltestellen verbesserungsbedürftig, da diese oftmals für sehbehinderte Menschen schlecht lesbar sind. Sehr unbefriedigend ist die Situation am Bismarckplatz. Hier gibt es keine Möglichkeit für Rollstuhlfahrer von einem behindertengerechten Linienbus in eine Niederflurstraßenbahn umzusteigen, da keine Haltestellenerhöhung vorhanden ist (Einstieghöhe in die Straßenbahn 30 -35 cm).

³ Bedingt durch Grundstückseinfahrten ist die Planung hier noch offen.

6.3 Barrierefreiheit im Straßenverkehr

Menschen mit Behinderung sind zwangsläufig auch im Straßenverkehr benachteiligt. Die Regelungen in der Straßenverkehrsordnung, die hier einen teilweisen Ausgleich schaffen sollen, werden vom **Verkehrsreferat** als Verkehrsbehörde im Rahmen des vorhandenen Ermessensspielraums großzügig angewendet:

Parkplätze für Behinderte: Für außergewöhnlich gehbehinderte oder blinde Menschen, die auf ein Kfz, sei es als Selbstfahrer oder auch zur Beförderung durch Dritte angewiesen sind und über keine privaten Stellplätze verfügen, werden auf Antrag reservierte Parkplätze im öffentlichen Straßenraum eingerichtet. Für die Genehmigung sowie für die Beschilderung und Markierung der Plätze werden keine Gebühren erhoben.

Öffentliche Behindertenparkplätze: Im Bereich öffentlicher und privater Einrichtungen werden öffentliche Behindertenparkplätze eingerichtet.

Ausnahmegenehmigungen zum Parken: Für Pflegedienste und Hilfsdienste, die pflegebedürftige alte oder behinderte Menschen versorgen, werden Ausnahmegenehmigungen zum Parken in Bereichen, die der Parkraumbewirtschaftung unterliegen, erteilt.

- Weitere Ausnahmegenehmigungen gibt es zur Befreiung von der Helm- oder Gurtpflicht.
- Verkehrsplanung: Bei der Planung von behindertengerechten Verkehrseinrichtungen, z. B. von Signalanlagen mit Blindensignalisierung, Blindenleitstreifen im Gehwegbereich oder behindertengerechten Haltestellenanlagen ist das Verkehrsreferat maßgeblich beteiligt und trifft die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Die **RAG** regt an, die Zahl der behindertengerechten Parkplätze zu erhöhen, da diese nicht ausreichend sei. Auch seien die vorhandenen oftmals an ungünstigen Stellen gelegen.

Orientierungshilfen für Sehbehinderte und blinde Menschen (taktile Felder, Blindenleitstreifen) seien nur in geringer Zahl und teilweise falsch eingebaut, vorhanden. Günstig wäre eine Vernetzung der Blindenleitstreifen im Bereich größerer Verkehrsknotenpunkte wie Bismarckplatz oder Hauptbahnhof.

Einrichtungen für hörbehinderte oder gehörlose Menschen fehlen fast vollständig.

6.4 Fahrdienste für Menschen mit Behinderung

Die Stadt Heidelberg bietet außergewöhnlich gehbehinderten Bürgerinnen und Bürgern, die innerhalb des Stadtgebiets kulturelle Veranstaltungen besuchen möchten, einen besonderen Fahrdienst an. In Kooperation mit dem **Deutschen Roten Kreuz** (Rudolf-Diesel-Str. 28, 69115 Heidelberg) werden betroffene Menschen bis zu acht Mal im Monat innerhalb Heidelbergs kostenlos an ein gewünschtes Ziel hin- und zurückgebracht. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis das Merkmal "aG" enthält oder die Gehbehinderung mittels Formblatt A durch das Gesundheitsamt festgestellt wird. Außerdem dürfen keine eigenen ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und es muss ein Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt gestellt werden. Interessierte erhalten nähere Informationen beim **Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit – Sachgebiet Eingliederungshilfe** (Fischmarkt 2, 69117 Heidelberg).

Fahrdienste für Selbstzahler bieten auch die **Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.** und der **Arbeiter-Samariter-Bund Rhein-Neckar (ASB)** - beide in Mannheim – sowie der **Malteser Hilfsdienst** in Wiesloch an.

6.5 Barrierefreie Freizeitgestaltung

6.5.1 Der Heidelberger Stadtführer für Behinderte ist ein wichtiges Hilfsmittel bei der barrierefreien Freizeitgestaltung. Er informiert über den Grad der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude. Er zeigt allerdings auch, dass die Barrierefreiheit bei Einzelhandelsgeschäften, Kneipen, Gaststätten, Kinos und anderen Einrichtungen dieser Art laut **Regionalen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (RAG)** noch deutlich verbessert werden muss. Dies wird aber nur in Zusam-

menarbeit mit den Pächtern, Betreibern und Eigentümern dieser Einrichtungen möglich sein. Bei Neubauten ist die Barrierefreiheit gesetzlich vorgeschrieben. Die größeren Kaufhäuser sind i. d. R. barrierefrei zugänglich.

In einer Diplomarbeit über die „**Möglichkeiten des barrierefreien Reisens** mobilitätseingeschränkter Personen in Heidelberg“⁴ stellt die Autorin dar, dass 66 % aller Hotels angeben, dass behinderte Menschen als Zielgruppe für sie nicht interessant seien. Die Hälfte der Zimmer seien nicht behindertengerecht zu erreichen. In keinem Hotel gibt es Schulungen, wie man auf die Bedürfnisse behinderter Menschen eingehen könnte. Im Bereich der Gastronomie gaben zwar 66 % der Wirte an, ihre Betriebe seien behindertengerecht, aber nur 44 % der Kneipen und Restaurants sind stufenlos zugänglich. Besonders dürftig sieht es lt. der Autorin mit der barrierefreien Erreichbarkeit der Toiletten aus. Bei den touristischen Sehenswürdigkeiten ist das Schloss ganz schlecht auf die Bedürfnisse gehbehinderter Menschen eingestellt. Es gibt keinen Behindertenparkplatz direkt am Eingang – wie es insgesamt zu wenig davon in der Altstadt gibt. Und es gibt keinerlei barrierefreie Toiletten. Die Diplomarbeit empfiehlt den Hotels vor allem niedrigere Rezeptionstheken und mehr behindertengerechte WC – vor allem im Frühstücksbereich. Geschäfte sollten auch über Rampen erreichbar sein und breitere Durchgänge haben. In Textilgeschäften wären breitere Umkleidekabinen wünschenswert. Generell seien mehr Hinweise sinnvoll, wo behindertengerechte Einrichtungen (Zugänge oder WC) zu finden sind.

6.5.2 Barrierefreiheit in öffentlichen Freiräumen und auf Spielplätzen

Ziel des Landschaftsamts der Stadt Heidelberg ist es, Barrierefreiheit für behinderte Menschen auch im Hinblick auf öffentliche Grün- und Freiflächen, Platzanlagen, Kinderspielplätzen und Friedhöfen in einem umfassenden Sinne zu verwirklichen. Barrierefreiheit betrifft Menschen mit unterschiedlichsten Einschränkungen: Gehbehinderte, Sehbehinderte, Bewegungseingeschränkte, Gehörlose, geistig Behinderte, chronisch Kranke, Kleinwüchsige, Ältere etc., deren Bedürfnisse sich zum Teil widersprechen.

Insbesondere Rollstuhlfahrern soll flächendeckend der ungehinderte Zugang zu Frei-, Grün- und Platzflächen verschafft werden.

Öffentliche Freiräume:

Folgende Grundsätze werden nach Möglichkeit bei der Gestaltung öffentlicher Freiräume beachtet:

Wege

- Hauptwege mindestens 150 cm breit und Nebenwege mindestens 90 cm breit
- Längsgefälle bei Hauptwegen maximal 4 % und Quergefälle maximal 2 %
- Längsgefälle bei Nebenwegen maximal 6 % und Quergefälle maximal 2 %
- bei seitlich abfallendem Gelände gegen Absturz sichern - z.B. durch Sträucher / Geländer
- bei Steigungen von 4 - 6 % in Abständen von höchstens 10 m Ruheflächen anordnen
- Wege übersichtlich gestalten und gut ausleuchten
- seitliche Wegebegrenzung für blinde Menschen tastbar gestalten (z.B. kleine Kante)

Ruhebänke

- Aufstellung in Abständen von mindestens 100 m (mindestens alle 100 m sollte eine Bank stehen)
- Ausstattung mit stabilen Rückenlehnen und Armlehnen
- Sitzhöhe mindestens 45 cm
- neben jeder Ruhebänke eine Ruhefläche von 150 cm x 150 cm zum Aufstellen von Rollstühlen und Kinderwagen einplanen
- Sockel in Höhe von 3 cm erforderlich
- kommunikationsfreundliche Aufstellung der Bänke, z.B. über Eck oder als Sitzgruppe mit Tisch
- Schattensitzplätze vorsehen

Orientierungshilfen, Beschilderung

- optisch und kontrastreich gestalten
- ertastbar bei Richtungsänderung - z.B. durch unterschiedlich strukturierte Oberflächen

⁴ Autorin Wiebke Hahn; s. Bericht in der Rhein-Neckar-Zeitung vom 13. Juli 2005 „Auf Behinderte kaum eingestellt“

Aufstellungselemente / Abfallkörbe etc.

- Kontrastreiche Gestaltung und taktile Wahrnehmbarkeit einplanen

Öffentlich zugängliche Toilette

- muss in Parkanlagen erreichbar sein
- in den Friedhöfen Pfaffengrund, Neuenheim, Wieblingen (alt) und Peterstal sind behindertengerechte WC-Anlagen vorhanden

Rampen

- Steigung maximal 6 %, wenn möglich weniger.

Barrierefreie Spielplätze:

Spielen soll auf das Leben vorbereiten, deshalb ist gerade für Behinderte das Ausprobieren der eigenen Fähigkeiten und Verifizierung der eigenen Einschätzungen und Wahrnehmungen wichtig. Von Bedeutung sind auch das Ausbilden von Selbstvertrauen und körperlichen Fähigkeiten und Einüben sozialer Kompetenz (besonders im Miteinander von Nicht-Behinderten und Behinderten). Kindern mit Behinderung soll die möglichst selbständige Nutzung von Spielplätzen ermöglicht werden.

Elemente der Barrierefreiheit, die auf den Heidelberger Spielplätzen anzutreffen sind:

- Pendeltore
- Rampen statt bzw. zusätzlich zu Treppen, wo möglich
- breite Wege
- ebene Zugänge (zumindest mit „Tür“-Funktion), klare Einfassungen und Abtrennungen zwischen verschiedenen Belägen
- Verwendung von Kiefernrinde als Fallschutz statt Kies oder Feinkies (immerhin eingeschränkt befahrbar)
- Verwendung von tastfreundlichen Naturmaterialien (Findlinge, Holz, verschiedene Betonoberflächen, Mulch, Pflanzen, Metall)
- gut lesbare Schilder mit kontrastreicher Farbwahl
- verschiedene Zugänge zu Spielgeräten und Spielzonen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad
- Ermöglichen von unauffälliger Beobachtung durch Betreuungspersonen (transparente Ausführung, Sitzplätze mit Blickkontakt zu verschiedenen Spielzonen)
- Spielelemente mit „Belohnungsfaktor“ (akustische oder sonstige sensorische Reize, besonders Wasser)
- Spielelemente mit geringen Bewegungsanforderungen (Gesellschaftsspiele) und Ruhezone (nach Möglichkeit beschattet).

Angestrebt werden folgende Verbesserungen:

- besserer Kontakt des zuständigen Landschaftsamtes zu Behinderten zur sinnvolleren Einbindung in die Planung
- Zugänglichkeit zu Spielplätzen verbessern
- Rampen überall
- Tastsignale für Blinde an Ein- und Ausgängen
- Lichtwarnsignale für Gehörlose in Gefahrenbereichen (Schaukeln etc.)
- Spezielle Spielgeräte für Behinderte (Schaukelsitze, Großflächenwippen, Sandspieltische, Labyrinth u.ä.)
- Duftpflanzen für Blinde (Achtung: hoher Pflegeaufwand)
- Spezielle Absicherungen von höheren Spielebenen und besonders stabile Geländerführung
- Mehr stationäre Spielangebote mit großen Bedienelementen (Malen, Gesellschaftsspiele, Bauen, optische und akustische Effekte u.ä.).

6.6 Behindertengerechte Toiletten

Mittlerweile verfügt Heidelberg über einige behindertengerechte öffentliche Toiletten mehr als noch vor einigen Jahren. Die **Regionalen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (RAG)** ist aber der Auffassung, dass die Anzahl noch deutlich erhöht werden muss. Insbesondere teilt sie die Auffassung der Autorin o. g. Diplomarbeit, dass in den meisten Lokalen – im Gegensatz zu vielen größeren Kaufhäusern – keine Toiletten für behinderte Menschen vorhanden seien.

6.7 Barrierefreie Kommunikation mit der Stadtverwaltung

Es geht bei Barrierefreiheit nicht nur um Mobilitätseinschränkungen im Bau- und Verkehrsbereich, sondern auch um barrierefreie Kommunikation im Internet oder im Behördenverkehr von seh- oder hörbehinderten Menschen.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz fordert in § 11 Absatz 1 eine „Barrierefreie Informationstechnik“: Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, ... schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Stadt Heidelberg hat ihre **Internet-Homepage** ab Oktober 2005 in diesem Sinne barrierefrei gestaltet und damit einen wichtigen Schritt zu einer barrierefreien Kommunikation gemacht. Weitere Schritte müssen folgen.⁵

So hat das Land im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz mit § 8 Absatz 3 zwar eine Regelung geschaffen, die Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht einräumt, **mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren**, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die öffentlichen Stellen haben die dafür erforderlichen Aufwendungen zu erstatten. Allerdings sind öffentliche Stellen im Sinne des Gesetzes nur die Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Schaffung einer vergleichbaren Regelung auf kommunaler Ebene in Heidelberg wäre ein solcher Schritt.

⁵ Weitere Informationen zu einem barrierefreien Internet gibt es bei der Heidelberger Initiative WEB for ALL (<http://www.webforall.info/index.php>)

KAPITEL 7

Behinderung und Familie

7.1 Familienentlastende Dienste

Familienentlastende Dienste verstehen sich als Anbieter alltagsorientierter Dienstleistungen für Familien mit behinderten Angehörigen. Sie helfen den Familien bei der Betreuung, Pflege und Alltagsbewältigung. Ziel des Angebotes ist es, durch pflegerische und pädagogische Hilfen die Selbständigkeit der Behinderten zu unterstützen und den Familien Freiräume zu verschaffen, die mehr Normalität im Lebensalltag ermöglichen. Art und Umfang der Angebote richten sich nach den Erfordernissen der einzelnen Familie.

Die Inanspruchnahme der Angebote durch die Familien beruht auf festen Vereinbarungen. Die Familien entscheiden weitgehend selbst über Art und Umfang der Hilfe.

Die Angebote der einzelnen Familienentlastenden Dienste unterscheiden sich. Sie können umfassen stundenweise, tageweise und mehrtägige Betreuungs- und Pflegehilfen, wahlweise in der Familienwohnung oder in Betreuungsräumen des Familienentlastenden Dienstes

- sozialpädagogische Betreuung und Begleitung von Familien
- Hilfen bei der Vermittlung von Gastfamilien
- sozialrechtliche und psychosoziale Beratung
- Begleitung und Assistenz bei Kindergarten, Schule, Wohnen, Arbeit und Freizeit
- Freizeitangebote
- Bildungsveranstaltungen
- individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB)
- Fahrdienste

In Heidelberg bietet die Lebenshilfe e.V. Offene Hilfen, Am Dorf 13/1, 69124 Heidelberg einen Familienentlastenden Dienst an.

7.2 Kurzzeitunterbringung

Die Kurzzeitunterbringung ist ein Angebot zur unmittelbaren Familienentlastung, wenn durch die häusliche Situation die Betreuung des Familienmitgliedes mit Behinderung nicht gewährleistet ist. Dies kann durch Krankheit, Kuraufenthalte oder auch bei Urlaub der Betreuungsperson der Fall sein.

Bei der Kurzzeitunterbringung werden Familien mit behinderten Angehörigen für einen begrenzten Zeitraum rund um die Uhr entlastet.

Die Offenen Hilfen der Lebenshilfe Heidelberg e.V., Am Dorf 13/1, 69124 Heidelberg bieten in der "Wohninsel Wilde 13" in Kirchheim eine Kurzzeitunterbringung für ältere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige an.

7.3 Familienratgeber

Der Paritätische Wohlfahrtsverband ist Regionalpartner der Aktion Mensch für das Online-Beratungsportal www.familienratgeber.de. D.h. er wird alle Daten von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Familien mit behinderten Angehörigen u.a. in der Stadt Heidelberg erheben und dort einstellen. Damit wäre die Datenbank dann eine wichtige Informationsquelle für die Familien, aber auch für die professionellen MitarbeiterInnen in Beratungsstellen oder der Stadtverwaltung.

KAPITEL 8

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

8.1 Eingliederungshilfe und Nachteilsausgleiche

8.1.1 Eingliederungshilfe

Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2001 den Bogen zur Verknüpfung der einzelnen, bis dahin lose nebeneinander stehenden Sozialgesetzbücher geschlagen, die dem besonderen Schutz und der Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft dienen. Vollendet wurde das Vorhaben mit der Überführung des Bundessozialhilfegesetzes in das SGB XII.

Ziel aller Regelungen in den Sozialgesetzbüchern: Behinderte Menschen sollen an der Gesellschaft teilhaben und ihr Leben weitgehend selbst und eigenverantwortlich bestimmen. In einem sehr differenzierten Leistungssystem sieht der Gesetzgeber unterschiedliche Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe vor. So ist die Stadt – sofern kein vorrangig zuständiger Leistungsträger in Frage kommt – zuständig für:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (s. auch KAPITEL 2)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (s. auch KAPITEL 4)
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Die Gewährung dieser Leistungen richtet sich nach dem SGB IX soweit sich nach dem SGB XII, dem Leistungsgesetz für die Sozialhilfe, nichts Abweichendes ergibt. So sieht das SGB XII für einen definierten Personenkreis Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vor:

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört es insbesondere, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie soweit wie möglich unabhängig von der Pflege zu machen.

Zum Aufgabenbereich des **Amts für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit** in diesem Zusammenhang gehören vielgestaltige Leistungsmöglichkeiten. Beispielhaft genannt seien:

für minderjährige behinderte Menschen:

- Integrative Förderung behinderter Kinder in Regelkindergärten und -schulen. Es werden behinderungsbedingte Mehraufwendungen für erforderliche pädagogische und begleitende Förderung übernommen
- Teilstationäre Förderung in (Sonder-)Schulkindergärten und Sonderschulen
- Förderung behinderter Kinder in Heimsonderschulen oder Schulen am Heim, wenn schulische oder familiäre Gründe eine Heimunterbringung erforderlich machen
- Ambulante heilpädagogische und/oder sonstige Betreuung behinderter Kinder

für erwachsene behinderte Menschen:

- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule
- Leistungen zur Teilhabe in Werkstätten für behinderte Menschen mit und ohne Heimunterbringung
- Leistungen zur Teilhabe für schwerstmehrfachbehinderte Menschen in sog. Förder- und Betreuungsgruppen mit und ohne Heimunterbringung
- Heimbetreuung mit Tagesstrukturierung für wesentlich behinderte Senioren und seelisch behinderte Menschen (z. B. chronisch mehrfach abhängige Menschen)
- Ambulant betreutes Wohnen für geistig, körperlich und seelisch behinderte Menschen in Familien sowie Wohngemeinschaften und Einzelwohnungen

für minderjährige und erwachsene behinderte Menschen:

- Hilfsmittel, insbesondere Kraftfahrzeughilfen
- Behindertenfahrdienst
- Leistungen für Kurzzeitunterbringung zur Entlastung der betreuenden Familie
- Leistungen für den behindertengerechten Umbau von Wohnungen

Die Leistungen können i. d. R. nur dann übernommen werden, wenn sich der Betroffene nicht mit eigenen Mitteln selbst helfen kann oder soweit nicht ein anderer Leistungsträger für die Hilfestellung zuständig ist.

Wesentliche Aufgabe im Zusammenhang mit diesen Hilfen ist die Beratung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen.

8.1.2 Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche, Vergünstigungen und andere Hilfen zielen darauf ab, einige der Nachteile und Mehraufwendungen, die (schwer-)behinderte Menschen im täglichen Leben haben, auszugleichen und möglichst gleichwertige Voraussetzungen für ihre Teilnahme am Leben der Gesellschaft herzustellen. Die Regelungen hierzu sind leider sehr unübersichtlich ebenso die Zuständigkeiten.

Als mögliche Beispiele auf kommunaler Ebene sind hier zu nennen:

- kostenlose Beförderung bestimmter Personengruppen mit Schwerbehindertenausweis und ggf. einer Begleitperson durch den ÖPNV oder Kfz-Steuerbefreiung
- kostenlose Beförderung von Rollstühlen in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Bearbeitung von Anträgen auf Rundfunkgebührenbefreiung
- Gebührenermäßigung bzw. -erlass bei der Straßenverkehrsbehörde/Führerscheinstelle
- Parkerleichterungen (z. B. Parkgebührenbefreiung) mit besonderem Parkausweis
- kostenloser Behindertenfahrdienst
- Fahrtkostenerstattung für den Schulweg behinderter Schüler
- Erlass der Hundesteuer
- Höhere Einkommensgrenzen bei Wohnungsbauförderung
- zusätzlicher Wohnflächenanspruch bei Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins
- steuerliche Erleichterungen bei Einkommenssteuer

Umfassende Auskunft über zur Verfügung stehende Hilfen und Nachteilsausgleiche gibt ein Ratgeber des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (http://www.bmgs.bund.de/deu/gra/publikationen/p_6.php).

8.2 Betreuung und Beratung

(Zu Betreuung und Beratung im Zusammenhang mit Wohnen s. KAPITEL 5.2. Zumeist ist beides Bestandteil der dort aufgeführten Wohnangebote. Auch Selbsthilfegruppen, Rehabilitations- oder Fördervereine stehen Betroffenen beratend zur Seite.)

8.2.1 Sozialberatung der Stadt und der Freien Träger

Sozialberatung gibt es bei der **Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle** der Stadt Heidelberg, Dantestraße 7, 69115 Heidelberg, sowie bei allen Mitgliedern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege sowie beim VdK:

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heidelberg e. V., Adlerstraße 1/5 – 1/6, 69123 Heidelberg

Caritasverband Heidelberg e. V., Turnerstraße 38, 69126 Heidelberg

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV), Landesverband Baden-Württemberg e. V., Regionalgeschäftsstelle, Alte Eppelheimer Straße 38, 69115 Heidelberg

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V., Rudolf-Diesel-Str. 28, 69115 Heidelberg

Diakonisches Werk Heidelberg, Karl-Ludwig-Straße 6, 2. OG, 69117 Heidelberg,

VdK – Verband der Kriegs- u. Wehrdienststopfer, Behinderten u. Sozialrentner Deutschlands

Bezirksverbandsgeschäftsstelle Nordbaden, Rohrbacher Straße 53, 69115 Heidelberg

8.2.2 Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) und Tagesstätten

Der **Sozialpsychiatrische Dienst** (Karl-Ludwig-Straße 6, 69117 Heidelberg) der in Heidelberg zum Diakonischen Werk gehört, ist zuständig für die Beratung und Betreuung chronisch psychisch Erkrankter und deren Angehöriger. Ziel ist die Verbesserung der Lebenssituation – ohne Aufenthalt in einer stationären oder teilstationären Einrichtung. Dies geschieht durch Besuche und erste Kontaktaufnahme in der Klinik, Vermittlung von Beratung in sozialen und sozialrechtlichen Fragen, Einzelgespräche und Hausbesuche, Familiengespräche und Gruppenangebote für die Angehörigen, Krisenintervention und Soziotherapie.

Zum SpDi gehört eine **Tagesstätte** für psychisch kranke Menschen mit langjähriger Psychiatrieerfahrung. Dort bieten sich Möglichkeiten, Kontakt zu finden, Erfahrungen auszutauschen und Alltag und Freizeit gemeinsam zu gestalten. Die Tagesstätte ist eine sinnvolle Hilfe, aus Isolation und Einsamkeit herauszutreten und den Tag zu strukturieren.

Eine weitere **Tagesstätte** betreibt der Verein St. Thomas e. V. (s. auch Ziff. 5.2.4) im Rahmen seiner stationären Einrichtung in der Schloßstraße 1, 69117 Heidelberg. Die Besucher der Tagesstätte können ambulant an der Arbeits- und Beschäftigungstherapie sowie an allen anderen Angeboten der Einrichtung teilnehmen.

8.2.3 Netzwerk „Leben nach Schlaganfall“

Wegen der Häufigkeit von Schlaganfällen räumt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) der Schlaganfallprävention einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen ihres Programms „Gesundheit für Alle“ ein. An diesem Programm orientiert sich die Gesundheitspolitik der Stadt Heidelberg, in deren Rahmen auch das **Netzwerk „Leben nach Schlaganfall“** aktiv ist. In Heidelberg sind mehr als 1500 Mitbürgerinnen und Mitbürger vom Schlaganfall betroffen. Für ein großen Teil bedeutet dies, dass sie mehr oder weniger schwer behindert oder sogar pflegebedürftig sind. Dramatisch an diesem Tatbestand ist vor allem, dass auch jüngere, im Berufs- und Familienleben stehende Menschen betroffen sind. In vielen Fällen tritt die Krankheit ohne Vorboten auf. Sie kann einen Menschen aus dem bis dahin aktiven Leben reißen und pflegebedürftig machen. Dies führt im Allgemeinen zu erheblichen ökonomischen und auch sozialen Problemen.

Das Netzwerk „Leben nach Schlaganfall“ ist eine Initiative verschiedener Akteure im Sektor Schlaganfall. Es setzt sich zusammen aus Kliniken, Pflege- und Rehaeinrichtungen, niedergelassenen Ärzten, Therapeuten, Selbsthilfegruppen, Verbänden, Krankenkassen und städtischen Einrichtungen. Ziel des Netzwerkes ist die Verbesserung der Versorgung und die Aktivierung der Schlaganfallbetroffenen. Vorhandene Strukturen werden verstärkt und weiter ausgebaut.

Angebote des Netzwerkes

- Ein Schlaganfallwegweiser informiert Betroffene und Angehörige über die Anlaufstellen und Versorgungsangebote in der Stadt Heidelberg
- Das Netzwerk veranstaltet jährlich ein Symposium sowie Kampagnen mit thematisch unterschiedlichen Schwerpunkten für Menschen nach Schlaganfall und zur Prävention des Schlaganfalls
- Selbsthilfegruppen für Menschen mit Schlaganfall in jüngeren Lebensalter, in mittlerem Lebensalter und im hohen Lebensalter und ihre Angehörige

Das Netzwerk begegnet den Bedarfen der Menschen mit Schlaganfall flexibel, daher ist eine Erweiterung der Aktivitäten jederzeit möglich.

Ansprechpartner und Koordinator für das Netzwerk ist die Gesundheitsförderung im Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg.

8.2.4 Treffpunkt Schädel-Hirn-Verletzter

Der **Treffpunkt SHV e. V.** (Plöck 24, 69117 Heidelberg) bietet ambulante Betreuung, Pflege und Übergangsrehabilitation in kleinen Gruppen für 6 bis 8 erwachsene Schädel-Hirn-Verletzte täglich von 9 bis 17 Uhr. Das Angebot kann halbtags oder ganztags an 2 bis 5 Tagen in der Woche genutzt werden.

Der Treffpunkt wird von einer Heilpädagogin geleitet. Daneben arbeiten pro Tag 3-4 Betreuer im Treffpunkt (meist Studenten pädagogischer und psychologischer Fachrichtungen), sowie ehrenamtliche Helfer und die Therapeuten der jeweiligen Fachrichtung.

Das Angebot besteht aus Ergotherapie, Logopädie, Krankengymnastik, Kunst und Gestalten, Musiktherapie, Pflege, Kommunikationsübungen, Hirnleistungstraining, Interneterfahrung, Übungen im sozialen Umgang, Belastungstraining zur Stärkung des Durchhaltevermögens, Übungen in Alltagsplanung und deren Ausführung.

8.3 Assistenz und Pflege

Für Menschen mit Behinderung, die auf persönliche Assistenz und Pflege angewiesen sind, ist es von entscheidender Bedeutung, in welcher Qualität und Quantität diese existenzielle Unterstützung zur Verfügung steht.

Neben zahlreichen ambulanten Pflegediensten haben sich unter dem Dach von Mietgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes hoch spezialisierte Assistenzdienste entwickelt, die pflege- und assistenzbedürftigen Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Mit ihrer Unterstützung ist z. B. die Teilhabe an Ausbildung und Arbeit, die Gründung einer eigenen Familie und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben möglich.

Für einige Menschen mit Behinderung ist die selbstorganisierte Assistenz im Rahmen eines Arbeitgebermodells die angemessene Form. So stellen diese die von ihnen benötigten Assistent(inn)en selbst an und übernehmen alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten. Dieses Modell ermöglicht ein Höchstmaß an individualisierter Assistenz, da der/die Arbeitgeber(in) das für seinen Bedarf geeignete Personal anstellen kann. Die Regel ist dies jedoch nicht.

Auf Assistenzdienste spezialisiert sind in Heidelberg:

- **Arbeiter-Samariter-Bund**, Am Taubenfeld 53 – 55, 69123 Heidelberg
- **Individuelle Schwerbehindertenbetreuung e. V.** (ISB), Blumenthalstraße 38, 69120 Heidelberg
- **Individualhilfe für Schwerbehinderte gGmbH**, Adlerstraße 1/3, 69123 Heidelberg
- **Mobile Senioren- und Behindertenbetreuung (MSBB)**, Bergheimer Str. 13, 69115 Heidelberg.

8.4 Sport als integratives Element

Sport ist auch für Menschen mit Behinderung von Bedeutung. In Heidelberg bieten lt. Sportkreis zahlreiche Vereine und Institutionen sportliche Betätigungsmöglichkeiten an. Dabei handelt es sich sowohl um große Sportvereine, die einige Sportarten auch für Menschen mit Behinderung anbieten, als auch um spezielle Behindertensportvereine.

Beispielhaft seien aufgeführt:

- TSV Pfaffengrund – Sport mit geistig behinderten Menschen
- SG Heidelberg-Kirchheim – Rollstuhlbasketball
- TSG Heidelberg-Rohrbach – Sport in Herzgruppen
- Rollstuhl Sportgemeinschaft RSG Heidelberg-Schlierbach – Rollstuhlsport
- VSC Heidelberg – Blindensport
- Heidelberger Rollstuhl – Tennisclub
- Blinden Schach Klub Heidelberg
- Gehörlosen Sportverein Heidelberg
- Unihockey Club Heidelberg.

Laut Sportamt gibt viele Veranstaltungen für behinderte Menschen in Kooperation z. B. mit Sportvereinen, Verbänden, Sportkreis. Über Heidelberg hinaus bekannt ist der Internationale Rollstuhlmarathon, der alle zwei Jahre stattfindet.

Die Sportstätten sind i. d. R. behinderten- und rollstuhlgerecht ausgebaut. Beispielhaft ist hier das Sportzentrum West in Wieblingen.

8.5 Kultur

Das Kursangebot der **Volkshochschule Heidelberg (VHS)** ist grundsätzlich für alle Menschen zugänglich und nutzbar. Der Einsatz von Gebärdendolmetschern kann bei Bedarf in Betracht kommen. Das Gebäude der Volkshochschule ist barrierefrei. Behindertenparkplätze sind im Hof vorhanden. Interessierte können an der VHS in mehreren Aufbaukursen die Deutsche Gebärdensprache erlernen. Es handelt sich dabei um eine natürliche und eigenständige Sprache der Gehörlosen, um sich mit anderen zu verständigen und auszutauschen. Dabei wird auch ein Einblick in Leben und Kultur der Gehörlosen vermittelt. Die Unterrichtenden sind gehörlos.

Angeboten wird außerdem das Erlernen lautsprachbegleitender Gebärden (LBG). Diese Gebärden begleiten die Lautsprache, sie erleichtern und unterstützen die sprachliche Verständigung zwischen Schwerhörigen und Guthörenden. Geeignet für Ertaubte, Schwerhörige und Guthörende (z. B. Verwandte oder Betreuungspersonen).

Im neuen Semester gibt es u. a. einen Mal-Workshop mit dem Titel „Töne sehen – Farben hören“, in dem experimentell gearbeitet wird und der sich besonders an behinderte Frauen richtet. Dieser wird in Kooperation mit dem BiBeZ angeboten.

Die **Stadtbücherei** stellt in ihrem Medienbestand zahlreiche Literatur zur Problematik von Behinderung zur Verfügung, die quer durch alle Sachgebiete geht. Es gibt ein Vergrößerungsgerät als Lesehilfe für Sehbehinderte. Seit Jahren gut nachgefragt werden hingegen Hörbücher für Sehbehinderte. Auch Großdruckbücher stehen zur Verfügung.

Seitens der Stadtbücherei wurde im Hinblick auf die bauliche Situation stets darauf geachtet, dass Behinderte sich allein zurecht finden können. Das Gebäude wurde vor 2 Jahren als zu 98 % behindertengerecht ausgezeichnet (Toiletten, Fahrstuhl, schwellenloser Zugang, Induktionsschleife für Hörgeschädigte im großen Saal, rollstuhlgerechte Katalogarbeits- und -verbuchungsplätze).

Die **Musik- und Singschule Heidelberg** bietet der Graf von Galen-Schule – Schule für Kinder mit geistiger Behinderung – elementaren Musikunterricht an. Der Unterricht wird gemeinsam von einer Lehrkraft der Musik- und Singschule und den Lehrern der Graf von Galen-Schule durchgeführt. Er stellt eine sehr intensive Art der Zusammenarbeit dar, bei der sich die Lehrer gegenseitig unterstützen und bereichern. Die Unterrichtsinhalte sind Singen, Sprechen, rhythmische Spiele, elementares Instrumentenspiel, Bewegung und Tanz. Gerade für Menschen mit geistiger Behinderung ist Musik ein Medium, das mit wenig sprachlicher Vermittlung auskommt. Die musikalischen Spiele ermöglichen es, den Kindern, innerhalb der musikalischen Regeln miteinander in Kontakt zu treten und sich selbst und andere wahrzunehmen. Die Musik spricht Emotionen an und schafft innere Erlebniswelten.

Die Räumlichkeiten, in denen die Kursangebote der Musikschule stattfinden sind barrierefrei, sodass auch für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zur Teilnahme an allen Kursen offen steht.

Über weitere Kultureinrichtungen – insbesondere deren Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung – gibt der Stadtführer für Menschen mit Behinderung, der im Frühjahr 2005 von der Initiative „WEB for ALL“ für das Internet überarbeitet worden ist, Auskunft (siehe KAPITEL 5 oder www.stadtfuehrer-fuer-behinderte-heidelberg.de).

8.6 Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen, -initiativen und -projekte von selbst betroffenen Menschen oder Angehörigen haben seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts zunehmend wichtige Aufgaben innerhalb der psychosozialen Unterstützung, der praktischen Hilfen im Sozial- und Gesundheitswesen wie auch der

Kommunikation, der Information und der Beratung übernommen. Sie sind darauf angelegt, dass sich Betroffene selbst bzw. gegenseitig unterstützen, bieten Hilfe auf gleichberechtigter Ebene an und bilden überschaubare soziale Netzwerke, in denen sich Betroffene verstanden und wohl fühlen. Selbsthilfe entsteht immer dort, wo Menschen Probleme oder spezielle Anliegen aus eigener Kraft meistern wollen. Sie ist ein wichtiger Teil des Bürgerschaftlichen Engagements. In Heidelberg ist auf diese Weise eine unterschiedliche Landschaft verschiedener Gruppierungen und Zusammenschlüsse entstanden.

Ein wichtiges Spektrum, zu dem es Selbsthilfegruppen gibt, ist der Bereich Behinderungen und chronische Erkrankungen. Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung bilden die Grundlage der Arbeit der Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung.

8.6.1 Das Heidelberger Selbsthilfe- und ProjekteBüro

(Alte Eppelheimer Straße 38, 69115 Heidelberg) als spezialisierte Informations-, Beratungs- und Unterstützungsstelle für Selbsthilfe in Heidelberg und dem Rhein-Neckar-Kreis ist in den 15 Jahren seines Bestehens der zentrale Knotenpunkt für Selbsthilfeinteressierte, -engagierte und Fachkräfte aller Professionen geworden. Es wird vom **Paritätischen Wohlfahrtsverband** betrieben und von der Stadt Heidelberg finanziell gefördert.

Das Büro

- informiert, berät und vermittelt Menschen, die an Selbsthilfegruppen, Initiativen oder Projekten Bürgerschaftlichen Engagements interessiert sind
- bringt Betroffene, Angehörige und Interessierte zusammen, die eine neue Gruppe gründen wollen und begleitet sie in der Anfangsphase
- berät und unterstützt bestehende Gruppen, Initiativen und Projekte bei Öffentlichkeitsarbeit, Finanzierungs- und Organisationsfragen sowie bei gruppeninternen Problemen
- vernetzt und vermittelt Betroffene, Engagierte, Fachleute und Institutionen etc. und ermöglicht Erfahrungsaustausch – auch zwischen den Gruppen und Initiativen
- organisiert gemeinsame Aktionen wie Selbsthilfetage oder zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
- bietet Räumlichkeiten und technische Ausstattung ebenso wie Literatur und andere Medien zu allgemeinen und spezifischen Fragen
- organisiert Fortbildungsangebote

Die Angebote sind kostenlos.

Das Heidelberger Selbsthilfe- und ProjekteBüro unterstützt und koordiniert die Arbeit von rund 240 regional tätigen Selbsthilfegruppen in und um Heidelberg. In einer großen Zahl dieser Gruppen wirken Menschen mit Behinderungen bzw. chronischen Erkrankungen aktiv an der Gestaltung und Verbesserung der eigenen Situation in der Gesellschaft mit. Hinzu kommen Gruppen, die von Einrichtungen wie z. B. der **AIDS-Hilfe** oder dem **BiBeZ** organisiert werden. Informationen im Internet unter www.selbsthilfe-heidelberg.de.

8.6.2 Zwei Beispiele für Selbsthilfeaktivitäten:

Elterninitiative Gemeinsam leben – gemeinsam lernen

Der Verein wurde vor 20 Jahren gegründet, um Kinder mit Behinderungen ein Aufwachsen in ihrem wohnortnahen Umfeld mit anderen Kindern zu ermöglichen. Seine Ziele sind integrative Erziehung, Bildung und Arbeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung außerhalb des behüteten Raums einer Spezialeinrichtung.

„Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“

- bietet Eltern von behinderten Kindern die Möglichkeit zum Meinungs- und Informationsaustausch
- organisiert in Zusammenarbeit mit dem Heilpädagogischen Fachdienst der Ev. Kirchengemeinde Heidelberg mehrtägige Seminare für Erzieher/innen, die sich mit der Thematik der gemeinsamen Erziehung beschäftigen
- unterstützt Eltern, die ihr Kind wohnortnah beschulen lassen möchten

- bietet Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der VHS zum Thema integrativer Unterricht an
- versucht Nischen auf dem 1. Arbeitsmarkt aufzutun, um behinderten Jugendlichen eine Beschäftigung zu ermöglichen
- fördert gemeinsame – integrative – Freizeitgestaltung

Pro Down – Verein zur Förderung der Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in der Freizeit –

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, Freizeiteinrichtungen und Projekte zu fördern, die langfristig die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher umsetzen. Gleichzeitig ist er Anlaufstelle insbesondere für Eltern mit neugeborenen Down-Syndrom-Kindern geworden.

Projekte des Vereins sind bzw. waren z. B. ein integrativer Musik-Kunst-Bewegungskurs und ein integrativer Mal-Grundkurs in Zusammenarbeit mit der Jugendkunstschule Heidelberg, eine integrative Kinderturngruppe in Zusammenarbeit mit dem TV Eppelheim, ein integrativer Voltigier- und Reitkurs in Zusammenarbeit mit dem Jugendhof Heidelberg. Der Verein beteiligt sich jeweils an den Kosten für (zusätzliches) pädagogisches Personal. Hinzu kommt ehrenamtlich geleistete Beratungsarbeit. Der Verein erhält keinerlei öffentliche Zuschüsse.

8.7 Behindertenbeirat und/oder Behindertenbeauftragte/r

In mehr oder weniger institutionalisierter Form gibt es z. B. über die Regionale Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen bereits eine Mitwirkung von Menschen mit Behinderung an kommunalen Entscheidungen (siehe KAPITEL 5 Bauen und Wohnen). Ein viel geäußelter Wunsch ist aber eine darüber hinausgehende institutionalisierte Beteiligung in Form eines Behindertenbeirats und/oder eines/r Behindertenbeauftragten für Heidelberg.

Auch das Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) legt die Einrichtung eines Behindertenbeirats oder die Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten nahe, da mit der u. a. vorgenommenen Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes eine formelle Beteiligung von Menschen mit Behinderung bei Vorhabenplanungen in Form von Anhörung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte vorgesehen wird.

Schließlich empfiehlt auch der Behindertenbeauftragte der Landesregierung Sozialminister Andreas Renner in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (L-BGG) am 1. Juni 2005 „die Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter, wie sie im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf von mehreren Stellen mit Nachdruck gefordert wurden“. Dies könne ein wichtiges Signal einer neuen Stufe der Partnerschaft darstellen und stelle eine gewisse Erleichterung bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen sowie bei Maßnahmenplanungen dar.

Im Jahr 2003, dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen, entstand in Heidelberg ein Aktionsbündnis⁶, das über 2003 hinaus aktiv ist. Im Mai 2004 veranstaltete dieses Aktionsbündnis unter dem Titel „Die Interessen von Menschen mit Behinderungen besser in Heidelbergs Kommunalpolitik berücksichtigen“ eine Podiumsdiskussion von Kandidatinnen und Kandidaten zur Gemeinderatswahl. Dort wurde das Interesse am „Mainzer Modell“ des Behindertenbeirats und der Behindertenbeauftragten geweckt, das zu einem Antrag im Gemeinderat führte, die Umsetzung auch in Heidelberg zu prüfen.

⁶ **Aktive Mitglieder:** Akademie für Ältere e.V., AMSEL Kontaktgruppe Heidelberg, BIBEZ, Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband - Bezirksgeschäftsstelle Heidelberg, Diakonische Hausgemeinschaften e.V., FreiwilligenBörse Heidelberg, Gemeinsam leben - gemeinsam lernen e.V., Gruppe Maisbachtal, Heidelberger Rollstuhlmarathon e.V., Heidelberger Selbsthilfe- und ProjekteBüro, Heidelberger Werkgemeinschaft e.V., IKB - Interessengemeinschaft Körperbehinderter Weinheim e.V., Individualhilfe für Schwerbehinderte e.V., Regionale Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen Heidelberg/Rhein-Neckar e.V., Sozialverband VdK Kreisverband Mannheim, Selbsthilfegruppe für Schwerhörige u. Ertaubte, SRH, Stadt Eppelheim, Stadt Heidelberg (Amt für öffentliche Ordnung, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit, Amt für Umweltschutz, Energie und Gesundheitsförderung, Referat der Oberbürgermeisterin, Stadtplanungsamt), TSG Rohrbach e.V., Versorgungsamt Heidelberg, Web for All - Projekt für Barrierefreiheit im Internet, Volkshochschule Heidelberg e.V.

Der Behindertenbeirat in Mainz wurde 1996 initiiert, um die Belange von Menschen mit Behinderungen in die politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozesse der Stadt einzubringen. Eine Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern aus Verbänden und Dezernat erarbeitete gemeinsam eine Satzung. Der Behindertenbeirat befasst sich mit allen Themen, die Menschen mit Behinderung in ihrem täglichen Leben betreffen und tagt mindestens drei Mal im Jahr. Wichtige Aktivitäten finden darüber hinaus in drei Arbeitskreisen statt. Es gibt regelmäßige Sprechstunden. Anregungen und Forderungen werden vom Beirat an Verwaltung und Gremien der Stadt weitergeleitet. Koordiniert wird die Arbeit von einem Geschäftsführer (halbtags). Daneben gibt es einen Beiratsvorsitzenden und Koordinatoren für die Arbeitskreise.

Neben dem Behindertenbeirat gibt es in Mainz auch seit vielen Jahren eine sehr engagierte Behindertenbeauftragte die organisatorisch beim Sozialdezernat angegliedert ist, wo sie ein eigenes Büro hat und dessen Infrastruktur sie mitnutzt. Ihre Tätigkeit übt sie gegen Aufwandsentschädigung Fahrtkostenerstattung aus.

In Heidelberg gibt es bislang keine Stelle oder Person in der Stadtverwaltung, die sich zentral um die Belange und Anliegen von Menschen mit Behinderungen befasst. Der Paritätische Wohlfahrtsverband wurde deshalb im Dezember 2004 vom Gemeinderat beauftragt, gemeinsam mit dem o. g. Aktionsbündnis sowie ggf. weiteren Behindertenorganisationen, -verbänden und -einrichtungen, einen Vorschlag zur Umsetzung des „Mainzer Modells“ der Mitbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Heidelberg zu entwickeln.

Der Umsetzungsvorschlag wird im Oktober vorliegen und als ersten Schritt die Einführung eines Behindertenbeirats beinhalten. Danach werden sich Sozialausschuss und Gemeinderat mit der Fragestellung befassen.

KAPITEL 9 Alter und Behinderung

Grundsätzlich gilt, dass viele Behinderungen auch als Folge altersbedingter Erkrankungen möglich sind. Die betroffenen Personen ebenso wie die Menschen des sozialen Umfelds nehmen diese Einschränkungen jedoch nicht als Behinderung wahr. Erschwerend kommt hinzu, dass sich alte Menschen mit zunehmender Gebrechlichkeit mehr und mehr in ihre Wohnung zurückziehen. Die oft fehlende Bereitschaft, die zunehmende Einschränkung körperlicher und geistiger Fähigkeiten als natürliche Folge des Alterns zu begreifen sowie scheinbare Perspektivlosigkeit erschweren eine Suche nach Ausgleichsmöglichkeiten.

Exakte Zahlen über die Alterssituation und -entwicklung bei Menschen mit körperlicher Behinderung liegen weder für Baden-Württemberg noch für Heidelberg vor. Die Einrichtungen und Angebote der Altenhilfe in Heidelberg (z. B. Seniorenzentren, Akademie für Ältere) sind auf körperlich behinderte Menschen eingestellt.

Auch ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege- und Betreuungsangebote sind ausreichend vorhanden.

Zu bedenken ist, dass mit steigender Lebenserwartung der Anteil blinder, sehbehinderter, gehörloser und schwerhöriger Menschen steigen wird. Nicht nur die für die Altenarbeit und Pflege Verantwortlichen müssen diesen Umstand stärker berücksichtigen.

Bei den Wohnheimen für Menschen mit geistiger Behinderung ist landesweit im Jahr 2005 die Mehrzahl der Bewohner/innen zwischen 55 und 65 Jahre alt. Soweit sie in den Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung tätig sind, werden sie dort verstärkt ausscheiden und Überlegungen zur Tagesbetreuung werden notwendig. Beim Wohnstättenverbund der Lebenshilfe in Heidelberg gibt es ein internes Tagesangebot bereits seit 1985.

Derzeit nutzen dieses 16 der Bewohner/innen. Von den insgesamt 125 Bewohner/innen in Heidelberg und Sandhausen sind allerdings derzeit 40 über 55 Jahre alt, sodass bald mit einer größeren Inanspruchnahme zu rechnen ist. Man setzt dort im übrigen auf altersgemischte Wohngruppen vor reinen Wohngruppen für Ältere.

Ob es einen Betreuungsbedarf für Senioren mit geistiger Behinderung gibt, die nicht in einem Wohnheim leben, ist nicht bekannt. Soweit man demente Menschen diesem Personenkreis zurechnet, scheint jedoch eine Vermehrung der ambulanten bzw. teilstationären Betreuungsangeboten notwendig und sinnvoll, jedoch müssen diese Angebote für die Betroffenen bezahlbar sein.

KAPITEL 10

Frauen und Behinderung

Obwohl es die typische behinderte Frau nicht gibt, werden Frauen mit Behinderung als Frauen und als behinderte Menschen oft doppelt benachteiligt. Besonders in der Arbeitswelt ist dies zutreffend, denn behinderte Frauen sind von Arbeitslosigkeit stärker betroffen als behinderte Männer. Auch in der beruflichen Rehabilitation haben Frauen deutlich größere Probleme als Männer. Ihnen fehlen oft berufliche Vorerfahrungen und sie müssen zum Teil familiäre Verpflichtungen berücksichtigen. Rehabilitandinnen mit Familienpflichten befinden sich meist, wie nichtbehinderte Frauen auch, in dem Konflikt zwischen ihren Familienpflichten und dem Wunsch nach beruflicher Verwirklichung. Bei ihnen wird dieser Konflikt aber noch dadurch verstärkt, dass sie wegen ihrer Behinderung Bildungsangebote vor Ort nicht nutzen können und deshalb auf Angebote auswärtiger Rehabilitationseinrichtungen zurückgreifen müssen. Um dieses Problem zu lösen, wird von manchen Einrichtungen die Mitnahme kleiner Kinder ermöglicht (vgl. Kap. 5.4.1).

Um dem Rechnung zu tragen, wurden sowohl im Sozialgesetzbuch IX als auch im Behindertengleichstellungsgesetz ein Vielzahl von Regelungen aufgenommen, die ausdrücklich die besonderen Belange behinderter Mädchen und Frauen berücksichtigen.

In den vergangenen Jahren haben sich bundesweit Selbsthilfegruppen behinderter Frauen gegründet, um die Belange behinderter Frauen zu vertreten und mehr in das Licht der Öffentlichkeit zu bringen.

10.1 BiBeZ - Ganzheitliches Bildungs- und Beratungszentrum zur Förderung und Integration behinderter/chronisch erkrankter Frauen und Mädchen e.V.

Das BiBeZ, Alte Eppelheimer Str. 38, 69115 Heidelberg hat sich dem Prinzip der Selbstbestimmung und des Empowerments (Befähigung und Ermächtigung) von Menschen mit Behinderung / chronischer Erkrankung verschrieben. Bei allem, was die BiBeZ-Mitarbeiterinnen sich zur Aufgabe machen, liegt das Peer-Counseling-Konzept zugrunde. Peer-Counseling bedeutet im BiBeZ konkret, dass Frauen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung von Frauen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung beraten werden. Die Angebote erstrecken sich von der Informationsvermittlung, der Beratung in alltagsnahen Gegebenheiten und der Klärung sozial-rechtlicher Fragen, einer gezielten psychosozialen Einzelberatung bis hin zu Gesprächs- und Selbsthilfegruppen. Zu den Aufgaben gehören auch Projektarbeit, Präventionsarbeit, sowie Kooperationen mit anderen sozialen Einrichtungen und fachübergreifenden Institutionen, Bildungsangebote für Frauen mit Behinderung/ chronischen Erkrankung, sowie integrative Freizeitangebote

Zielgruppe des BiBeZ sind behinderte/chronisch erkrankte Frauen und Mädchen. Die Mitarbeiterinnen des BiBeZ stehen aber auch den Angehörigen und Freunden sowie Fachkräften in der Arbeit mit Frauen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen unterstützend und beratend zur Seite.

III. GESAMTBEWERTUNG

Die vorliegende Bestandsaufnahme zeigt die beeindruckende Bandbreite von Angeboten für Menschen mit Behinderung in Heidelberg auf. Deutlich wird auch die enge Zusammenarbeit der Verwaltung mit den Organisationen von Menschen mit Behinderung bei der Vorbereitung relevanter Entscheidungen. Dies könnte zu dem Schluss führen, in unserer Stadt sei alles getan, um Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben zu gewährleisten.

Bereits 1995 hat der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zum barrierefreien Bauen gefasst. Er hat nicht nur vorhandene Barrieren beseitigt, er wird auch künftige vermeiden. Bauliche Barrieren sind es aber nicht allein, die Menschen mit Behinderung zu schaffen machen.

Unter diesem Gesichtspunkt können wir uns nicht sicher sein, ob die vorliegende Bestandsaufnahme den Gesamtbereich abdeckt, oder ob nicht doch noch Lücken vorhanden sind. Wichtiger noch, wir müssen uns fragen, ob das, was wir zusammengetragen haben, auch im täglichen Leben von Menschen mit Behinderung tauglich ist, um ihre Teilhabe zu sichern. Vielleicht sind gut gemeinte Angebote dabei, die an ihren Bedürfnissen vorbei gehen? Dies gilt es herauszufinden, bevor eine „wirkliche“, eine „echte“ Bestandsaufnahme zur Situation von Menschen mit Behinderung in Heidelberg vorliegt.

Wir, die wir die vorliegenden Daten und Informationen in den letzten beiden Jahren erhoben und zusammengestellt haben, konnten nur das verarbeiten, was wir bekommen haben.

Im nächsten Schritt müssen wir diese Daten gemeinsam mit behinderten Menschen, mit Vertretern der Behindertenverbände und mit politisch Verantwortlichen auf den Prüfstand stellen.

Unabhängig davon ist die jetzt vorliegende „vorläufige Bestandsaufnahme“ schon ein großer Schritt. Es ist ein Katalog von Einrichtungen, von Diensten, von Hilfestellungen, und es ist ein Beleg für den politischen Willen, es nicht zuzulassen, dass Menschen in unserer Stadt benachteiligt werden – nur weil sie behindert sind.

Der Katalog zeigt Alternativen auf für Menschen mit Behinderung und für alle, die mit ihnen in irgendeiner Form zu tun haben. Wir versuchen ihn stets aktuell zu halten, denn er ist die notwendige Basis für die weitere Arbeit.